

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Geschichte des deutschen Gesundheitswesens**

Von den Anfängen der hygienischen Ortsbeschreibungen bis zur Gründung des Reichsgesundheitsamtes (das 18. und 19. Jahrhundert)

**Fischer, Alfons**

**Berlin, 1933**

B. Gesundheitsverhältnisse einzelner Personenklassen

[urn:nbn:de:bsz:31-341990](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-341990)

mit Kalk angefüllt und 7 Schuhe tief versenkt werden sollen, daß bei jeder Beerdigung in der Kirche ein Gewölbe von Backsteinen herzustellen sei, und daß innerhalb von 2 Jahren in ein solches Kirchengrab keine andere Leiche gelegt werden dürfe. Im Fürstbistum Würzburg<sup>1)</sup> hatte man es nicht selten unterlassen, die Gräber in den Kirchen auszumauern, so daß mehrfach »gemeinschädliche Ausdünstungen« wahrgenommen wurden; der Landesherr schrieb daher 1796 vor, daß man Begräbnisse in den Kirchen nur gestatte, wenn die Gräber ausgemauert und gewölbt werden.

## B. Gesundheitsverhältnisse einzelner Personenklassen

In den vorangegangenen Abschnitten haben wir uns mit den Hauptbestandteilen des Gesundheitswesens im 18. Jahrhundert befaßt, ohne daß die besonderen Zustände der einzelnen Personenklassen jeweils berücksichtigt werden konnte. Dies ist nun nachzuholen; im Hinblick auf den verfügbaren Raum können wir uns allerdings nur mit den wichtigsten Alters- und Berufsklassen beschäftigen. Wir fangen hierbei nicht, wie es naturgemäß wäre, mit der jüngsten Altersklasse an, sondern mit den Müttern, weil von ihrer Lage die Gesundheitsverhältnisse der Säuglinge entscheidend beeinflußt werden.

### 1. Mütter

Daß der Schutz der Schwangeren, mit dem, nach unseren heutigen Anschauungen, die Fürsorge für die Mütter und Kinder zu beginnen hat, dringend erforderlich ist, wurde schon im Mittelalter von weitblickenden Verwaltungen erkannt; wir legten früher (Bd. I, S. 84) dar, daß man in der Stadt Pfullendorf bereits 1287 eine 6 Wochen dauernde kostenlose Verpflegung der Schwangeren im Spital anstrebte. Aber dies und andere Beispiele waren sehr seltene Einzelerscheinungen. Auch aus dem 18. Jahrhundert liegen nur wenige Angaben über Fürsorgemaßnahmen für Schwangere vor. Solche Einrichtungen wurden jedoch damals von einsichtigen Ärzten mit allem Nachdruck gefordert. So wies J. P. Frank<sup>2)</sup> 1779 darauf hin, daß in Baden-Durlach, nach einer Verordnung vom 4. Januar 1753, zwar die trächtigen Stuten »6 Wochen vor und eben so viel Wochen nach dem Fohlen von allen Frohnen befreuet gelassen werden sollen«, daß aber auf die Schwangerschaft der Bäuerin keine Rücksicht genommen werde; wenn der Bauer den ganzen Tag auswärts für andere arbeiten muß, so liege auf seiner schwangeren Ehefrau die ganze Last der Haus-, Feld- und Stallarbeit; er sollte daher, um seiner Frau mehr behilflich sein zu können, in ihren letzten 6 Schwangerschaftswochen von den Personalfronen frei sein. Frank legte dar, daß die meisten Bauern den Hottentotten, welche ihre Weiber schwer tragen lassen, aber selbst ruhig neben ihren Tragtieren dahinschreiten, ähnlich seien; sie begriffen noch nicht, daß einer Schwangeren doppelte Schonung zuteil werden

<sup>1)</sup> »Sammlung hochfürstl.-würzburgischen Landesverordnungen«, Teil 3, S. 666, Würzburg 1801.

<sup>2)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 1, S. 528 und 529).

müsse. Damit kein Bürger seine schwangere Frau unnötig zu allzu schweren Arbeiten anhalte, sollte, wie Frank wünschte, jeder für die Folgen eines solchen Zwanges zur Verantwortung gezogen und bei Pflichtverletzung bestraft werden. Die Erfahrung im Hochstifte Speier<sup>1)</sup> lehrte, daß die meisten Fehlgeburten in den Dörfern, in denen die hochschwangeren Bäuerinnen besonders viel Viehfutter, der Gewohnheit gemäß, auf dem Kopfe nach Hause schleppten, vorkämen. Hier ist als eine Besonderheit anzuführen, daß nach dem Entwurf eines Reglements des Karlsruher Hoftheaters<sup>2)</sup> vom 3. Mai 1787 schwangeren bzw. entbundenen Mitgliedern 3 bis 4 Wochen Urlaub insgesamt vor und nach der Niederkunft (offenbar ohne Gehaltsabzug) gewährt wurden. Hebenstreit<sup>3)</sup> forderte 1791, daß der Staat für die Gesundheit der Schwangeren sorgen solle; aber entsprechend einem solchen Gesundheitsrecht müßten die Schwangeren ihre Gesundheitspflicht erfüllen, indem sie alles vermeiden, was ihren Früchten schaden könnte. In F. A. Mai<sup>4)</sup> Gesetzentwurf wird angeordnet, daß jeder Ehemann sich, sobald die erste Schwangerschaft seiner Frau vorliege, von dem Polizeiarzt über seine Pflichten unterrichten lassen soll, um das Gedeihen der Leibefrucht auf keine Art zu stören oder gar zu vernichten. Es wurden auch besondere Bücher<sup>5)</sup> zur Belehrung der Schwangeren veröffentlicht.

Mit der Schwangerschaft der Unehelichen haben sich aber die Regierungen im 18. Jahrhundert sehr eingehend befaßt, vorzugsweise jedoch um sie zu beaufsichtigen oder zu strafen, weniger um für sie zu sorgen. In Nürnberg<sup>6)</sup> hatten die unehelichen Schwangeren im Jahre 1700 wegen der Unsittlichkeit Zuchthaus zu erwarten; dortige Gesetze<sup>7)</sup> aus der Zeit von 1702 bis 1753 machten es Müttern und Dienstherrschaften zur Pflicht, die Schwangerschaft einer ledigen Tochter bzw. eines Dienstmädchens zur Bestrafung anzuzeigen. Nach einer hessischen<sup>8)</sup> Verordnung vom 13. März 1744 sollten die »Dirnen, welche sich von Ehemännern schwängern lassen, nicht höher gestraft werden, als welche mit ledigen Kerlen zu thun haben«. Die Gesindeordnung für die (damals vorderösterreichische) Stadt Freiburg<sup>9)</sup> schrieb vor, daß Hausfrauen die Behörde zu benachrichtigen haben, wenn sie bei ihren ledigen Dienstboten eine Schwangerschaft bemerken, widrigenfalls sie mit 10 Talern zu bestrafen wären. Im Hin-

<sup>1)</sup> Diese Angabe Franks fehlt in der ersten Ausgabe seines Werkes; man findet sie im Bd. 1 der 1804 erschienenen »Neuen Auflage« auf S. 580.

<sup>2)</sup> Akten des Badischen Generallandesarchivs, Großherzogliches Haus- und Staatsarchiv [2. Haus- und Hofachen, Hoftheater, Fasc. 46]; siehe auch Wilh. Bauer »Das Karlsruher Schauspiel« in »Pyramide« (Wochenschrift zum »Karlsruher Tagblatt«) 1925, Nr. 4 und 5.

<sup>3)</sup> E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 104).

<sup>4)</sup> F. A. Mai (S. 149).

<sup>5)</sup> Siehe a) Balthasar Ludw. Tralles »Entwurf einer vernünftigen Vorsorge redlicher Mütter vor das Leben und die Gesundheit ihrer ungebohrnen Kinder«, Breslau 1736; b) A. Struve »Wie können Schwangere sich gesund erhalten und eine frohe Niederkunft erwarten?«, Hannover 1800.

<sup>6)</sup> Max Bauer »Liebesleben in deutscher Vergangenheit«, S. 252, Berlin 1924.

<sup>7)</sup> »Mandat der Stadt Nürnberg vom 16. VI. 1753 betr. Kindermord« [Staatliche Sammlung ärztlicher Lehrmittel zu Berlin].

<sup>8)</sup> »Sammlung fürstl.-hessischer Landes-Ordnungen«, Teil IV, S. 860, Kassel 1784 (?).

<sup>9)</sup> »Systematisch-chronologische Sammlung aller jener Gesetze ... bis auf 1792 für die vorderösterreichischen Lande«, herausgegeben von Jos. Petzек, 1. Abt. Politisch-bürgerliche Gesetze Bd. 2, Nr. XVI, Freiburg i. B. 1792.

blick auf die Strafen und die Verachtung, welche der unehelichen Schwangeren bevorstanden, gehörte, wie 1781 in einer anonymen Schrift<sup>1)</sup> dargelegt wurde, eine »Heldenseele dazu, den Fehltritt frey einzugestehen«; wenn dann, so heißt es dort weiter, »der Hurenkarn auf sie wartet, wenn sie gar befürchten muß, des Landes verwiesen und in das Elend verjagt zu werden, wenn ein beleidigter Vater, ein ungütiger Anverwandter, ein erzürnter Brodherr ein schwangeres Mädchen aus dem Hause jagt, wenn es keinen Platz weiß, wohin . . .«, so entstehe die Frage, ob ein Richter eine so unglückliche Person, die nur zwischen dem äußersten Elend und dem Tod ihres Kindes zu wählen habe und dann ihr Kind ermorde, mit Recht zum Tode verurteilen dürfe. An manchen Orten wurde den unehelichen Schwangeren eine Unterkunft gewährt, so in dem Spital zu S. Marx in Wien<sup>2)</sup>; aber der Saal, wo die Wöchnerinnen lagen, war, nach einem Bericht vom Jahre 1777, an bestimmten Tagen für jeden Neugierigen geöffnet, und die unglücklichen Personen waren dann dem Spott des Pöbels ausgesetzt. Die 1761 in Kassel geschaffene Entbindungsanstalt wurde, wie einem hessischen<sup>3)</sup> Erlaß vom 4. März 1782 zu entnehmen ist, mißbraucht, indem fast alle schwangeren Dirnen dort unentgeltlich niederkommen wollten; es wurde daher angeordnet, daß die für die Aufnahme erforderlichen Armutszeugnisse nicht so leicht ausgestellt werden sollen. Zum Schutze der unehelichen Schwangeren erhoben mehrere hervorragende Ärzte ihre Stimme. Hebenstreit<sup>4)</sup> betonte, daß »die unehelichen Schwangeren unstreitig auf die Vorsorge des Staates ebenso gerechte Ansprüche haben als andere«, ja sogar seiner Aufmerksamkeit in noch höherem Maße bedürfen, da sie im Hinblick auf ihre Lage gewöhnlich noch besonderen Gesundheitsgefahren ausgesetzt seien. Auch Gruner<sup>5)</sup> verlangte, daß man die Geschwächten freiwillig und ohne Zwang in die Entbindungshäuser aufnehme und von Strafen absehe. Das preussische<sup>6)</sup> Allgemeine Landrecht bestimmte, daß die uneheliche Geschwängerte von dem Schwängerer eine Entschädigung beanspruchen kann, daß, sobald die Schwangerschaft angezeigt wurde, ein Vormund für das Kind zu bestellen ist, und daß an Orten, wo kein Gebärhaus besteht, die Hebamme die unehelichen Schwangeren auf Kosten der Gemeinde, aufzunehmen hat. In F. A. Mai<sup>7)</sup> Gesetzentwurf werden alle Mißhandlungen der Eltern und Dienstherrschaften gegen ihre gefallenen Töchter und Dienstmädchen verboten; alle Strafen sollen unterbleiben, und Anzeigen brauchen nicht mehr erstattet zu werden. Die unehelichen Schwangeren mögen sich dem Seelsorger oder Polizeiarzt, die verschwiegen sein müssen, anvertrauen, und jede Hebamme sollte einer solchen Schwangeren auf Verlangen freie Zuflucht gewähren.

Etwas besser als für Schwangere war im 18. Jahrhundert für die Frauen während und nach der Niederkunft gesorgt. Notwendig ist hierbei insbesondere, daß allen Frauen, ohne Unterschied der wirtschaftlichen Lage, gut ausgebildete Hebammen und gewandte Geburtshelfer zu Gebote stehen, worauf

<sup>1)</sup> »Von der Nothwendigkeit und dem Nutzen einer medicinischen Policey«, 2. Aufl., S. 53, ohne Ort, 1781.

<sup>2)</sup> Max Neuburger »Das alte medizinische Wien in zeitgenössischen Schilderungen«, S. 15 und 16, Wien 1921.

<sup>3)</sup> »Sammlung fürstl.-hessischer Landesordnungen«, Teil VI, S. 105, Kassel 1786 (?).

<sup>4)</sup> E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 106 und 107).

<sup>5)</sup> Chr. G. Gruner »Almanach für Ärzte und Nichtärzte«, 1782, S. 200ff.

<sup>6)</sup> Teil I, Titel 20, § 889, 891, 894.

<sup>7)</sup> F. A. Mai (S. 149).

wir sogleich zu sprechen kommen. Für die unbemittelten Mütter sind jedoch in mancher Hinsicht andere Maßnahmen erforderlich wie für die Begüterten. Letztere mußten sogar noch im 18. Jahrhundert wie in früheren Jahrhunderten (Bd. I, S. 86) vor Schädigungen, die Überfluß und Luxus zeitigten, geschützt werden. So verbot die hessische<sup>1)</sup> Ordnung betr. Kindtaufen, Hochzeiten usw. vom 26. Dezember 1731, daß der Gvatter der Kindbetterin »bei gemeynen Leuten« mehr als zwei Thaler, »bei Fürnehmen« mehr als 4 Thaler schenke; ganz armen Wöchnerinnen durfte jedoch zur Erhaltung von Mutter und Kind als Almosen nach Belieben gegeben werden. J. P. Frank<sup>2)</sup> wies darauf hin, daß der Zustand der Wöchnerinnen durch die auf dem Lande üblichen Kindtaufschmause und Taufsuppen oft sehr verschlimmert werde; in Baden<sup>3)</sup> wurden daher die Taufsuppen durch ein Dekret vom 20. August 1755 untersagt. Die Gestaltung der *Wochenbettstuben* in begüterten und gesitteten Familien veranschaulichen, neben Zeichnungen<sup>4)</sup> Chodowieckis (vgl. Abb. 46), Darstellungen in einem Werk<sup>5)</sup> das 1785 erschien. Aber ganz anders sah es bei armen oder gar unehelichen<sup>6)</sup> Wöchnerinnen aus. Diese waren zum Zwecke der Niederkunft im günstigsten Falle auf eine öffentliche Entbindungsanstalt angewiesen, und wenn sie die durch die Niederkunft entstandenen Kosten nicht decken konnten, wurden sie an manchen Orten ausgepeitscht, wie dies unsere Abb. 6 zeigt. Oft gönnten Bauernfrauen sich nach der Niederkunft die erforderliche Ruhe nicht; J. P. Frank<sup>6)</sup> beobachtete häufig, daß solche Frauen 14 Tage nach der Entbindung bis an die Knie im fließenden Wasser standen und ganze Tage mit Waschen und Ringen der Leinwand verbrachten oder sonstige schwere Arbeiten verrichteten. Vielfach konnten arme und uneheliche Mütter, im Gegensatz zu den Begüterten (Abb. 46), das Neugeborene nicht bei sich behalten; die Not zwang dazu, sich von dem Säugling zu trennen und ihn in ein Findelhaus (siehe unten S. 240) zu geben. J. P. Frank<sup>7)</sup> wies jedoch darauf hin, daß es besser sei, das neugeborene Kind bei der Mutter zu lassen und diese wenigstens in den ersten 6 Wochen nach der Niederkunft, in denen sie nichts verdienen kann, von Staats wegen mit den für die Verpflegung erforderlichen Mitteln zu unterstützen. Eine gewisse Wöchnerinnenfürsorge bestand während des 18. Jahrhunderts insofern, als in Württemberg<sup>8)</sup> sowie in Speier<sup>9)</sup> und Baden<sup>9)</sup> den Bauern während der ersten 6 Wochen nach der Entbindung ihrer Frauen alle Personalfrondienste, wie Jagen, Wachen, Botenlaufen, erlassen wurden.

Daß man in deutschen Städten die Anstellung von Hebammen seit dem 14. Jahrhundert anstrebte und alle Fragen, welche die Hebammenhilfe betrafen, im 15. und 16. Jahrhundert gesetzlich zu regeln suchte, haben wir früher

<sup>1)</sup> »Sammlung fürstl.-hessischer Landesordnungen«, Teil IV, S. 80, Kassel 1784 (?).

<sup>2)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. I, S. 647—649).

<sup>3)</sup> Siehe Tafel 29 zu Basedows »Elementarwerk« (S. 203, Anmerkung 3).

<sup>4)</sup> Aus: Pater Hilarion »Bildergalerie weltlicher Misbräuche«, Frankfurt 1785.

<sup>5)</sup> Hiermit soll nicht gesagt sein, daß alle unehelichen Wöchnerinnen in wirtschaftlich bedrängter Lage waren.

<sup>6)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. I, S. 677).

<sup>7)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. I, S. 662).

<sup>8)</sup> Gottfr. Heinr. Mauchart »Über die Rechte des Menschen vor seiner Geburt«, S. 17, Frankfurt 1782.

<sup>9)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. I, S. 660).

(Bd. I, S. 87 ff.) dargelegt. Diese Maßnahmen wurden im 17. Jahrhundert, wie die in vielen Städten und Staaten damals geschaffenen, zum Teil ausgebauten Hebammenordnungen<sup>1)</sup> lehren, eifrig fortgesetzt.

Es fragt sich nun, wie das Hebammenwesen im 18. Jahrhundert beschaffen war. Hierüber unterrichtet zunächst die eingehende Schilderung dieser Zustände, welche G. V. Jaegerschmid<sup>2)</sup> in der 1760 verfaßten Beschreibung seines Physikats Rötteln und Sausenberg darbot. In diesem Amtsbezirk gab es damals 15 Hebammen und 2 Beifrauen, die sich auf 11 Gemeinden verteilten; alle wurden von Jaegerschmid gelobt, selbst eine 74 Jahre alte Hebamme, die zu jener Zeit 24 Jahre »in officio« war. Von einer 63jährigen Hebamme aus Hüsingingen, die ebenfalls erst seit ihrem 50. Lebensjahr ihren Beruf ausübte, heißt es, daß sie wegen ihrer Erfahrung und Klugheit öfters auch nach anderen Dörfern zu Entbindungen geholt wurde. Die Hebamme von Efringen wurde als »eine der geschicktesten, welche die Wendungen deren embryonum aus dem Grund versteht«, gekennzeichnet. Vielfach bezahlte man die Hebammen nicht mit barem Geld; so erhielt z. B. die Hebamme in Brombach einen Wagen voll Heu statt eines Wartegeldes. Im Gegensatz zu Jaegerschmid äußerte sich J. P. Frank<sup>3)</sup> recht ungünstig über das damalige Hebammenwesen im allgemeinen; er schrieb 1779 hierüber, daß die Zustände im Fürstentum Speier bis 1774 so gestaltet waren, wie »leider! noch in den mehrsten deutschen Gegenden«. Als der Fürstbischof ihm 1773 das Lehramt der Geburtshilfe übertrug, habe sich die Sterblichkeit der Gebärenden und Wöchnerinnen auf 1,17 v. H. belaufen, jedoch nur auf 0,69 v. H. nach Ablauf von 10 Jahren, in denen er den Hebammen Unterricht erteilte. Hinsichtlich der Hebammenbezahlung führte Frank<sup>4)</sup> an, daß man sie überall verpflichtet habe, den Armen so wie den Reichen beizustehen; aber man könne von den Hebammen, denen die Obrigkeiten zu geringe Honorare entrichtet, keine solche Großmut erwarten. Die Armen werden, wie man täglich sehen könne, vernachlässigt. Die Hebamme eines armen Dorfes habe jährlich 8 bis 10 Geburten unentgeltlich zu übernehmen; hierbei verbringe sie mehrere Tage, an denen sie nichts verdient. J. E. Donauer<sup>5)</sup> machte 1726 den Hebammen den Vorwurf, daß sie alle dem Trunke ergeben seien und zumeist in schwer berauschem Zustande zu den Wöchnerinnen kämen. Eine 1752 in Lübeck erschienene Schrift<sup>6)</sup> trägt den bezeichnenden Titel »Anonyme Gedanken von dem verderbten Zustand

<sup>1)</sup> Joh. Dietr. Hub »Die Hebammenordnungen des 17. Jahrhunderts«, Dissertation Würzburg, Würzburg 1914. In dieser Schrift, welche gewissermaßen eine Fortsetzung der umfangreichen Arbeit Georg Burckhards (Schr.-V., Nr. 26) ist, wurden die das Hebammenwesen betreffenden, im 17. Jahrhundert geschaffenen Gesetze der Länder Hessen, Baden, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin und Brandenburg-Preußen sowie der Städte Straßburg, Ulm, Eßlingen, Regensburg, Überlingen, Lübeck, Hamburg, Mainz, Bremen, Frankfurt, Nordhausen und Breslau angeführt.

<sup>2)</sup> A. Fischer (Schr.-V., Nr. 40, dort S. 4).

<sup>3)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 1, S. 638 und Bd. 6, S. 124; vgl. auch Bd. 1 der »Neuen Auflage« vom Jahre 1804, S. 595).

<sup>4)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 1, S. 669).

<sup>5)</sup> Jos. Erh. Donauer »Ein Exempel von der Nothwendigkeit der Vorsicht, bey Bestellung einer Hebamme«, Breslauer Sammlung, Mai 1726, S. 608—610; vgl. Pachinger »Die Hebamme«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. 12 (1920), S. 73 ff.

<sup>6)</sup> Nach Angabe bei Krünitz (S. 33, Anmerkung 6, dort Teil 22, S. 558).

der Hebammen in Teutschland«. In der von Krünitz<sup>1)</sup> herausgegebenen »Encyclopädie« wird 1781 angeführt, daß die Hebammen zum Schaden der Frauen und Kinder kurpfuschen. B. C. Faust<sup>2)</sup> (S. 50ff.) betonte, daß die Hebammen bei der Höhe der Sterblichkeitszahlen eine große Rolle spielen dürften, wengleich dies schwer nachweisbar sei.

Voraussetzung für die gehörige Ausbildung der Hebammen ist zunächst, daß die Geburtshilfe als Wissenschaft sich hinreichend entfaltet hat; über diese Entwicklung im 18. Jahrhundert wurde oben (S. 31) berichtet. Sodann ist es nötig, daß die Hebammen einen geeigneten Unterricht erhalten; dieser wurde im 18. Jahrhundert gewöhnlich von dem Physikus (S. 56) erteilt. Seit 1728 hatte man in Deutschland jedoch auch besondere Hebammenmeister (S. 60), denen der Hebammenunterricht übertragen wurde. Ebenfalls seit 1728 gab es in Deutschland Hebammenschulen<sup>3)</sup>, und zwar zuerst in Straßburg, dann in Göttingen, Berlin<sup>4)</sup>, Kassel, Augsburg, Jena, Mainz<sup>5)</sup>, Mannheim<sup>6)</sup> und anderen Städten. Im 18. Jahrhundert wurden auch zahlreiche Hebammenlehrbücher<sup>7)</sup> veröffentlicht. Wenn man die Kindslagenbilder in dem 1513 gedruckten Buch Rösslins (Bd. I, S. 131) z. B. mit den entsprechenden Darbietungen in der 1783 erschienenen Arbeit G. W. Steins vergleicht, so erkennt man sogleich die großen Fortschritte der wissenschaftlichen Geburtshilfe; naturgemäß wirkten diese sich auch bei dem Hebammenunterricht aus.

Die gesamten Fragen, welche das Hebammenwesen betrafen, wurden auch während des 18. Jahrhunderts durch zahlreiche Hebammenordnungen<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Krünitz (S. 33, Anmerkung 6, dort Teil 22, S. 535).

<sup>2)</sup> B. C. Faust »Gedanken über Hebammen und Hebammenanstalten auf dem Lande«, S. 9, Frankfurt a. M. 1784.

<sup>3)</sup> Krünitz (S. 33, Anmerkung 6, dort Teil 22, S. 544); ferner Matth. Mederer v. Wuthwehr »Hebarzney-Geschichte und Kunst im Grundrisse«, Freiburg i. Br. 1791, sowie Heinr. Fassbender »Geschichte der Geburtshilfe«, S. 248ff., Jena 1906.

<sup>4)</sup> L. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 261ff).

<sup>5)</sup> Näheres hierüber bei Heinz Kupferberg »Klinische Geburtshilfe vor 100 Jahren«, Medizinische Klinik 1927, Nr. 4. — Ferner Adolf Müller (S. 70, Anmerkung 3, dort S. 37).

<sup>6)</sup> Siehe »Pfälzische Merkwürdigkeiten« (S. 86, Anmerkung 5), wo die Anstalt und der Unterricht beschrieben wurde. An dieser Anstalt war F. A. Mai tätig, vgl. A. Fischer (Schr.-V., Nr. 40, S. 60ff).

<sup>7)</sup> Angeführt seien hier: W. L. Willius »Grundlegung eines nöthigen Unterrichts vor Hebammen«, Basel 1758; Joh. Ehrenfr. Thebenius »Hebammenkunst«, Liegnitz 1759; M. G. Thilenius »Kurtzer Unterricht für die Hebammen und Wöchnerinnen auf dem Lande«, Kassel 1769; G. F. Jaegerschmid »Unterricht für die Hebammen in den badischen Landen«, Karlsruhe, Teil 1 (1775), Teil 2 (1776); J. Katzenberger »Hebammencatechismus«, Münster 1778; G. Wilh. Stein »Theoretische Anleitung zur Geburtshilfe«, 3. Aufl., Kassel 1783; Joh. Ph. Hagen »Versuch eines allgemeinen Hebammencatechismus«, Berlin 1784.

<sup>8)</sup> Die wichtigsten dieser Gesetze seien hier genannt:

a) »Brandenburg-Onolzbachsche Hebammenordnung«, 1711.

b) »Annahme, Prob und Verpflichtung der Hebammen betr.« vom 18. Juni 1735 und »Hebammenordnung« vom 11. Mai 1739; »Sammlung d. hochfürstl.-würzburgischen Landesverordnungen«, Teil 2, S. 127 bzw. 202, Würzburg 1776.

c) »Ordnung des Hebammenmeisters und sämtlicher Hebammen der Stadt Straßburg«, 1722; »Vermehrt und verbesserte Ordnung des Hebammenmeisters und sambtlicher Hebammen der Stadt Straßburg« vom 26. Februar 1757.

d) »Eines hochedlen und hochweisen Rathes des heiligen römischen Reichs Stadt Augsburg Erneuerte Hebammenordnung«, Augsburg 1750.

e) »Hebammenordnung der Stadt Nürnberg«, Nürnberg 1755.

f) »Braunschweigische Verordnung, das Hebammenwesen betr.«, 1757.

geregelt. Es ist jedoch im Hinblick auf den Raum unmöglich, diese hier im einzelnen zu schildern.

Entbindungsanstalten gab es vereinzelt auch schon im 16. und 17. Jahrhundert, so in München<sup>1)</sup>; aber der Gedanke, geeignete Stätten für die Niederkunft von bedürftigen Schwangeren zu schaffen, wurde erst im 18. Jahrhundert in weiterem Umfange verwirklicht. Ein solches Gebärdhaus diente gewöhnlich zugleich zur Ausbildung der Ärzte und Hebammen, so in Straßburg<sup>2)</sup> seit 1728, und war auch mit einem Findelhause verbunden, wie in Braunschweig<sup>3)</sup>, wo seit 1761 eine Entbindungs- und Findelanstalt bestand. Auch in Kassel<sup>4)</sup> wurde 1761 eine derartige Einrichtung gegründet. Der berühmte Geburtshelfer Fr. Benj. Osiander<sup>5)</sup> betonte, daß dies Gebärdhaus mit dem in Straßburg und Berlin um den Vorrang streiten konnte, daß aber, wie wir oben (S. 231) bereits erwähnten, sich Mißbräuche einschlichen, die zur Vorsicht bei der Aufnahme veranlaßten. Ein »Accouchirhaus« wurde in Jena<sup>6)</sup> 1771, in Hannover<sup>7)</sup> 1781 und in Göttingen<sup>7)</sup> 1785 eröffnet.

Von größtem gesundheitlichen Werte für das neugeborene Kind wie auch für die Mutter selbst ist es, daß diese die Stilltätigkeit ausübt. Aber in dieser Hinsicht herrschten im 18. Jahrhundert üble Sitten, wobei Frauen der vornehmen Familien oft ein schlechtes Beispiel gaben (S. 17 sowie Abb. 5). J. P. Frank<sup>8)</sup> widmete 163 Druckseiten seines Werkes dem »Einflusse des Selbststillens« und der »Bestellung des Ammenwesens«; er betonte insbesondere, daß »die Ernährung der Neugeborenen für den Staat keine gleichgültige Sache

g) »Accouchir- und Hebammenordnung des Landgrafen zu Hessen«, vom 21. Dezember 1767, Kassel 1768.

h) Nördlinger Hebammenordnung in der dortigen Medizinalordnung vom Jahre 1769, siehe H. Frickhinger »Beiträge zur Medicinalgeschichte der Stadt Nördlingen«, 7. Jahrbuch des Historischen Vereins für Nördlingen, S. 68 ff., Nördlingen 1920.

i) »Regensburgische erneuerte und vermehrte Hebammenordnung«, 1779.

j) »Churmainzische Verordnung die Geburtshülfe betr.«, vom Jahre 1785, Archiv der medicinischen Polizey, herausgegeben von Joh. Chr. Fried. Scherf, Bd. 5 (1786), S. 253.

k) »Hochfürstl. markgräfl.-badische Hebammenordnung oder Instruction«, Karlsruhe 1795.

Weitere Angaben findet man bei C. F. L. Wildberg (S. 92, Anmerkung 1, dort S. 165 und 166) und bei Gottl. v. Ehrhardt (»Entwurf eines physikalisch-medizinischen Polizei-Gesetzbuches ...«, Bd. 1, S. 424 und 425, Augsburg 1821).

<sup>1)</sup> F. v. Winckel »Die Kgl. Universitätsfrauenklinik in München in den Jahren 1884—1890«, Leipzig 1892. Hier wurde angeführt, daß, wie aus alten Rechnungen vom Jahre 1589 hervorgeht, in einem Teil des Heiliggeistspitals zu München Schwangere 14 Tage vor der Entbindung Aufnahme fanden und unentgeltlich verpflegt wurden; diese Gebärdanstalt, die F. v. Winckel als das älteste deutsche Institut für den geburtshilflichen Unterricht bezeichnete, hatte zugleich eine Kinder- und Waisenstube. Unter den Einnahmen stammten manche von Mädchen, die dort in besonderer Heimlichkeit entbinden wollten.

<sup>2)</sup> S. 234, Anmerkung 3.

<sup>3)</sup> »Reglement, wie es bey dem verordneten Accouchement und Fündelhouse zu halten«, Braunschweig 1761 [Staatsarchiv Darmstadt: Abt. Mainzer Akten aus Wien I, Nr. 38b, Fascikel »Spitäler, Armenanstalten etc. 1761 et 1770«].

<sup>4)</sup> Siehe S. 234, Anmerkung 8, dort unter g.

<sup>5)</sup> Fr. Benj. Osiander »Beobachtungen, Abhandlungen und Nachrichten, welche vorzüglich Krankheiten der Frauenzimmer und Kinder und die Entbindungswissenschaft betreffen«, S. 38, Tübingen 1787.

<sup>6)</sup> »Medicinische Annalen«, herausgegeben von Joh. G. Fritze, Bd. 1, S. 418, Leipzig 1781.

<sup>7)</sup> Knopf »Des Königreichs Hannover Gesetze, Verordnungen und Ausschreibungen über das Medizinal- und Apothekerwesen«, S. 28, Hameln 1840.

<sup>8)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 279 ff).

ist« und daß die Muttermilch die natürlichste Nahrung des Säuglings darstellt. In gleichem Sinne äußerte sich 1781 Fried. Aug. Meyer<sup>1)</sup>, der in der Einleitung darlegte, daß es unter Personen von einem gewissen Range damals wenige selbststillende Mütter gäbe und daß der bequeme Brauch, Ammen zu halten, in demselben Maße wie die Titel zunähme. Im Gegensatz hierzu berichtete Formey<sup>2)</sup> 1796, daß die Berlinerinnen ziemlich allgemein stillten, und daß diese Pflicht auch in den höheren Ständen nicht vernachlässigt wurde. Daß nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht vom Jahre 1794 gesunde Mütter zu stillen verpflichtet waren, wurde schon oben (S. 146) angeführt. In F. A. Mai<sup>3)</sup> Gesetzentwurf heißt es, daß keine Mutter ihren Säugling aus Eitelkeit oder Gemächlichkeit mit Tiermilch erziehen oder einer Säugamme »anvertrauen« dürfe, und daß »der Naturpflicht zuwider handelnde« Frauen bestraft werden sollen.

Im 18. Jahrhundert wurde bereits erkannt, daß man zur Gesunderhaltung bedürftiger Mütter und ihrer Säuglinge Mutterschaftskassen einrichten muß. Wir haben oben (S. 70) schon die in Münster und Kassel durch die Gesetzgebung geschaffenen »Geburtskassen« erwähnt. Hier ist nun weiter hervorzuheben, daß nach dem Gesetzentwurf F. A. Mai<sup>3)</sup> zur Bestreitung der Kosten, welche durch die Entbindungen und die Pflege der bedürftigen Wöchnerinnen entstehen, in jedem Oberamte unter behördlicher Aufsicht eine »Nothkasse« ins Leben gerufen werden sollte; jedes neuverehelichte vermögende Brautpaar, bemittelte Eltern neugeborener Kinder, reiche Hagestolze, wohlhabende kinderlose Witwen u. a. m. müßten bestimmte Beiträge an diese Kasse zahlen.

Wie wir schon oben (S. 18) anführten, kamen im 18. Jahrhundert häufig Kindermorde, die namentlich von unehelichen Müttern kurz nach der Entbindung verübt wurden, vor; aber auch Abtreibungen (S. 223) erfolgten damals nicht selten. Zur Verhütung dieser Verbrechen wurden schwerste Strafen angedroht; ferner schrieb man die Anzeige bei unehelicher Schwangerschaft vor, da man meinte, daß eine Ledige, die einen solchen Zustand verheimlicht, deutlich bekunde, daß sie ihre Frucht töten wolle<sup>4)</sup>. Nach Angabe F. A. Mai<sup>5)</sup> war der Kindermord »unter dem Pöbel wegen Mangel guter Erziehung weniger selten als unter Leuten von Stand und braven Bürgersfamilien«. Kindermord und Abtreibung wurden mit dem Tode bestraft, wie wir dies schon bei Erwähnung der sächsischen Verordnung vom Jahre 1744 (S. 223) anführten. Auch die Gesetze, welche die Stadt Nürnberg<sup>6)</sup> 1722 und 1753, Bayern<sup>7)</sup> 1751 und Österreich<sup>8)</sup> 1769 schufen, setzten den Tod als Strafe bei diesen Verbrechen fest. In Preußen<sup>9)</sup> wurde 1765

<sup>1)</sup> Fried. Aug. Meyer »Werden die Neigungen und Leidenschaften einer Säugenden durch die Milch dem Kinde mitgetheilt?«, Hamburg 1781.

<sup>2)</sup> L. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 123).

<sup>3)</sup> F. A. Mai (S. 149).

<sup>4)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 109).

<sup>5)</sup> F. A. Mai »Vorbeugungsmittel wider den Kindermord«, Mannheim 1781.

<sup>6)</sup> S. 230, Anmerkung 7.

<sup>7)</sup> »Codex juris bavarici criminalis de anno 1751«, 2. Aufl., Teil 1, Kapitel 3, § 20 und 21, München 1771.

<sup>8)</sup> »Constitutio criminalis theresiana«, Teil 1, Artikel 87 und 88, Wien 1769.

<sup>9)</sup> Siehe J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 132ff).

zwar die Strafe für die uneheliche Schwangerschaft an sich aufgehoben, aber die Todesstrafe bei Kindermord aufrechterhalten; letzteres gilt auch für das preussische Allgemeine Landrecht<sup>1)</sup> vom Jahre 1794.

Die Beseitigung der Todesstrafe für Kindermörderinnen forderten außer den oben (S. 18) genannten Dichtern viele andere Männer<sup>2)</sup>, darunter auch Ärzte; letztere unterbreiteten vor allem Vorschläge zur Verhütung des Kindermordes. In Mannheim schrieb Ferdinand von Lamezan<sup>3)</sup> 1780 die Preisfrage »Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermorde abzuwehren, ohne die Unzucht zu begünstigen?« aus; preisgekrönt<sup>4)</sup> wurden Dr. Pfeil, Kammerrat Klippstein und Bibliothekar Kreuzfeld. Im Jahre 1781 veröffentlichte F. A. Mai<sup>5)</sup> eine Schrift über diesen Gegenstand. Er betonte u. a., daß, wenn man eine Kindsmörderin mit dem Tode bestraft, dies das gleiche bedeute, wie wenn man einen Hundswütigen umbringt, weil er eines Nachbarn Kind gebissen hat; für erforderlich hielt er es, daß keine Dienstmagd wegen der unehelichen Schwangerschaft verjagt werde, und daß man jeden, der eine durchreisende oder sonst verlassene Schwangere, die kurz vor der Niederkunft steht, aufnimmt, belohne. Gruner<sup>6)</sup> schlug vor, die Jugend besser in religiöser Hinsicht zu erziehen, die Eheschließungen zu fördern, die Töchter und Mägde sorgfältiger zu behüten, das Mittel der Bestrafung des unehelichen Beischlafs durch Kirchenbußen und Beschimpfungen abzuschaffen, die Schwangeren in Entbindungshäusern aufzunehmen, die Todesstrafe für Kindsmörderinnen zu beseitigen, uneheliche Kinder in Findelhäuser zu bringen und ihnen alle Rechte, die andere Menschen ungestört genießen, zu gewähren.

## 2. Säuglinge

Mit den Säuglingen des 18. Jahrhunderts beschäftigten wir uns in diesem Bande schon vielfach; so erörterten wir ihr Zahlenverhältnis nach dem Geschlecht (S. 169), den Beruf ihrer Eltern (S. 168) und die Häufigkeit der vorehelichen und unehelichen Geburten (S. 169 und 170), und ganz besonders wurde auf die überaus hohe Kindersterblichkeit (S. 171 und 173) hingewiesen. Einige ergänzende Angaben sind nun noch darzubieten.

Daß Milch und Herz der Mutter nicht zu ersetzen sind, dieser wichtigste Lehrsatz der Säuglingsfürsorge, war weitblickenden Ärzten des 18. Jahrhunderts wohl bekannt; wir erwähnten oben (S. 232 und 235), daß J. P. Frank die Ernährung der Säuglinge als eine bedeutungsvolle Staatsange-

<sup>1)</sup> Teil 2, Titel 20, § 965.

<sup>2)</sup> Angeführt seien: L. v. Hess »Eine Antwort auf die Preissfrage: Welches sind die beste ausführbare Mittel, dem Kindermorde Einhalt zu thun?«, Hamburg 1780; G. D. Carl »Über Hurerei und Kindermord«, Mannheim 1784; F. H. Birnstiel »Versuch die wahre Natur des Kindermordes aus der Natur- und Völkergeschichte zu erforschen«, Frankfurt 1785.

<sup>3)</sup> Briefliche Angabe des Städtischen Archivs zu Mannheim.

<sup>4)</sup> »Drei Preisschriften über die Frage: Welches sind die besten ausführbarsten Mittel dem Kindermorde abzuwehren, ohne die Unzucht zu begünstigen?«, Mannheim 1784 [Landesbibliothek Karlsruhe: Fel 157].

<sup>5)</sup> F. A. Mai (S. 236, Anmerkung 5).

<sup>6)</sup> Chr. G. Gruner (S. 231, Anmerkung 5).

legenheit bezeichnete und die Trennung des Neugeborenen von der Mutter zu verhindern suchte. Auch auf die Stilltätigkeit der Mütter kamen wir (S. 235) schon zu sprechen. Hier sei nun noch über die *Säuglingsernährung* in einigen großen Städten berichtet. In Breslau überfütterten, wie *Kundmann*<sup>1)</sup> (S. 36) 1737 schilderte, die stillenden Mütter ihre Säuglinge; schrie ein Kind, lachte es, ging die Mutter fort, kam sie wieder — immer wurde der Säugling an die Brust gelegt. Auch später wurden die Kinder zum Essen geradezu gezwungen und mit Leckereien gestopft. In Familien, in denen die Kinder besonders gut gepflegt werden sollten, nahm man hierfür ein altes Weib, das »mehr einem Todten-Grippe als Menschen ähnlich« war, und man ließ zu, daß diese Frau die Speise kaute und mit ihrem unreinen Speichel vermischte, bevor sie sie dem Kinde reichte. Wenn der Säugling entwöhnt wurde, gab man ihm »bey dem Schlafengehen auf die Nacht eine ziemliche Ampulle Bier«. Wie *Behrends*<sup>2)</sup> schilderte, ließen in Frankfurt a. M. schwächliche oder allzu bequeme Frauen ihre Kinder durch Ammen stillen. Da letztere oft an »Grind und Franzosen« (Syphilis) erkrankt waren und dem Säugling »den tödenden Gift in den Leib jagten«, seien ehemals viele Kinder gestorben. Ein Wundarzt erhielt daher den Auftrag, die Säugammen auf den Gesundheitszustand zu prüfen und hierüber ein schriftliches Zeugnis auszustellen; das Publikum, dem man von dieser Maßnahme Kenntnis gab, wurde gewarnt, eine Amme ohne Zeugnis anzustellen, und den Verlegern der Anzeigenblätter, in denen die Ammen ihre Dienste anboten, mußten die betreffenden Zeugnisse gezeigt werden. Dies sei in vielen Fällen von Nutzen gewesen, jedoch nicht immer, da selbst der erfahrenste Arzt bei einer kurzen Untersuchung nicht sicher feststellen könne, ob die Amme frei von einer ansteckenden Krankheit ist. Daher empfahl *Behrends* jeder Mutter nachdrücklich, ihrem Säugling die Brust zu reichen. *Formey*<sup>3)</sup> legte dar, daß in Berlin das »sogenannte Verfüttern der Kinder« häufig sei und daß viele von ihnen dicke Bäuche und eine blasse Gesichtsfarbe haben; schuld hieran sei gewöhnlich der Genuß vieler mehligter und schwer verdaulicher Speisen. Nach *Rambach*<sup>4)</sup> Angabe war das Stillen bei den Hamburgerinnen nicht sehr gebräuchlich; die Ursache hierfür läge nur selten in der Bequemlichkeit, meist in der wirklichen Unfähigkeit sowie in dem ärztlichen Verbot. Sehr viele Mütter, die zu stillen anfangen, mußten davon absehen, weil ihre und ihrer Kinder Gesundheit gelitten habe. Man sorgte daher so früh wie möglich für eine Amme; auf Anregung der Hamburger patriotischen Gesellschaft wurde ein Ammen-Büro eingerichtet. Die Hamburger Mütter aus dem Mittelstande, die eine Amme nicht bezahlen konnten, gaben zuweilen ihre Kinder aufs Land zu einer Bäuerin in Kost; diese Kinder, welche gewöhnlich die Brust ihrer Pflegemutter mit noch einem Säuglinge teilten, »gediehen öfter, als man glauben sollte«. In den ärmeren Kreisen sei unter 24 Wöchnerinnen kaum eine, die vollkommen zu stillen imstande sei; aber trotz der Unfähigkeit reichten sie den Kindern die Brust und »büßen nur zu oft dafür mit der Auszehrung«. Die unehelichen Kinder wurden von armen Frauen in Kost genommen und so gewissenlos behandelt, daß die meisten, zur Freude der entarteten Mütter, teils an zu vieler, teils an zu geringer Nahrung

1) »Rariora naturae...« (S. 36, dort Sp. 1280ff.).

2) *Joh. Ad. Behrends* (S. 115, Anmerkung 4, dort S. 231ff.).

3) *L. Formey* (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 173).

4) *Joh. Jak. Rambach* (S. 166, Anmerkung 2, dort S. 264ff.).

starben. Diese unglücklichen Kinder siechten in dumpfen, schmutzigen Kellern, abgezehrt und halb erfroren, dahin und verhungerten zuweilen im eigent-  
lichsten Sinne des Wortes.

Über die häufigsten Säuglingskrankheiten, die im 18. Jahrhundert vor-  
kamen, liegen mannigfache Angaben vor. So führte J. P. Frank<sup>1)</sup> besonders  
Pocken, Masern, Ruhr, Scharlach, Krätze, Kopfgrind und venerische Übel als die-  
jenigen Krankheiten an, vor welchen die gesunden Kinder eines Findelhauses durch  
Absonderungsmaßnahmen geschützt werden sollten. In dem Kinderkrankeninstitut  
zu Breslau<sup>2)</sup> litten die meisten an Wechselfieber und anderen fieberhaften Erkran-  
kungen, viele auch an »gallichten Durchfällen«. Nach den 1796 dargebotenen  
Ausführungen Formeys<sup>3)</sup> war in Berlin die große Kindersterblichkeit beson-  
ders auf die Blattern zurückzuführen; wenn keine Epidemie herrschte, waren die  
Todesursachen dort sehr verschiedenartig. Das feste Wickeln der Neugeborenen  
erschwerte die Atmung und führte häufig zu Erstickung. Während des Zahnens  
starb eine große Anzahl an Konvulsionen. Viele Kinder verfielen »in eine Aus-  
zehrung, welche die Folge der schwer zu verdauenden Nahrungsmittel sowohl als  
des Mangels an Sorgfalt, Reinlichkeit und Bewegung« sei. Häufig kämen auch  
Krämpfe, Wasserkopf, chronische Ausschläge und venerische Krankheiten bei  
Kindern vor. Erziehungsfehler und falsche Diät führten zur englischen Krankheit,  
die sonst wohl nicht so häufig in die Erscheinung treten würde; dies Leiden dürfte  
jedoch, nach den Erfahrungen in Berlin, einigen Familien eigentümlich gewesen  
sein, so daß man also Vererbung annehmen müsse. Über die Häufigkeit der  
Gichter als Todesursache bei den einzelnen Altersklassen während des 18. Jahr-  
hunderts in Durlach bietet Roller<sup>4)</sup> u. a. folgende zahlenmäßige Angaben:

Von 100 an Gichtern Gestorbenen kamen auf die Altersstufe

vom 1.—5. Jahr .....	82,75
» 6.—10. » .....	7,59
» 11.—15. » .....	3,45
» 16.—90. » .....	6,21.

Infolge der Häufigkeit und Verschiedenartigkeit der Säuglingserkrankungen  
schuf oder plante man während des 18. Jahrhunderts mannigfache Fürsorge-  
maßnahmen. So schlug J. P. Frank<sup>5)</sup> 1780 vor, daß alle Säuglinge auf  
dem Lande außer von den Seelsorgern und Hebammen des Ortes von dem  
zuständigen Physikus oder dem nächsten Landarzte beaufsichtigt und wenigstens  
alle 2 Monate einmal besucht werden sollen. In Wien<sup>6)</sup> bestand seit 1787 ein  
besonderes Kinderkrankeninstitut, und in Breslau wurde, wie wir bereits oben  
(S. 239) erwähnten, ein Institut für arme, kranke Kinder, von dem aus auch  
Hausbesuche erfolgten und das der Ausbildung der Studenten auf dem Gebiete

<sup>1)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 502).

<sup>2)</sup> Fried. Zirtzow »Geschichte des Instituts für arme kranke Kinder zu Breslau vom  
1. April 1793 bis 21. Dezember 1795«, Breslau.

<sup>3)</sup> L. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 171 ff.).

<sup>4)</sup> O. Roller (S. 108, Anmerkung 5, dort S. 133).

<sup>5)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 435).

<sup>6)</sup> Carl Hochsinger »Zur Geschichte des ersten öffentlichen Kinderkrankeninstituts in  
Wiens«, Abhandlung in »Internat. Beiträge z. Gesch. d. Medizin«, Festschrift für Max Neuburger,  
S. 172 ff, Wien 1928.

der Kinderkrankheiten diene, von Friedr. Zirtzow 1793 gegründet. Kinder-spitäler<sup>1)</sup> gab es im 18. Jahrhundert noch nicht. Um die Mütter über die Pflege der gesunden und kranken Säuglinge zu unterrichten, veröffentlichten mehrere Ärzte entsprechende Bücher<sup>2)</sup>. Daß das preußische Allgemeine Landrecht vom Jahre 1794 zur Verhütung der damals häufigen Todesfälle durch Erdrücken Müttern und Ammen verbot, daß sie bei Nacht in ihre Betten Kinder unter 2 Jahren nehmen, wurde oben (S. 4, Anmerkung 1) schon angeführt; hier ist noch ergänzend zu bemerken, daß ein österreichisches<sup>3)</sup> Hofdekret vom 7. November 1784 den Eltern untersagte, in ihre Betten Kinder unter 5 Jahren zu nehmen.

Ganz besonders eingehend wurde im 18. Jahrhundert die Frage, ob Findelhäuser<sup>4)</sup> nützlich oder schädlich seien, erwogen. Diese Anstalten entstammten im Mittelalter der christlichen Nächstenliebe; wir wiesen schon früher (Bd. I, S. 108) auf die von den Deutschrittern gegründeten Findelhäuser hin. In Nürnberg<sup>5)</sup> wurde eine solche Anstalt wahrscheinlich 1368 gestiftet, anfangs ausschließlich zur Aufnahme von hilflosen Geschöpfen, die von mittellosen Müttern oder gefallen Mädchen ausgesetzt waren; später bildeten dort die Waisenkinder die Mehrheit. Die Findlinge wurden in Nürnberg oft nachts nahe bei der Anstalt ausgesetzt; aber von einer Drehlade, wie sie namentlich in romanischen Ländern allgemein üblich war, berichtet keine Nürnberger Quelle. In der Zeit des Krieges, der Not und Armut während des 17. und 18. Jahrhunderts war die Zahl der Findlinge, unter welchen viel uneheliche waren, sehr groß. Eine Ordnung des Nürnberger Findelhauses aus dem 17. Jahrhundert schrieb vor, daß die Kinder gesunde Nahrung, saubere Kleider und Betten sowie jede notwendige Pflege, besonders wenn es sich um Kranke und Gebrechliche handelte, erhalten sollten. Das in Braunschweig<sup>6)</sup> geschaffene Gebärhaus war mit einer Findelanstalt verbunden. Die betreffende Ordnung vom 3. März 1761 bestimmte, daß, wie in anderen Orten, an dem Hause ein sog. Torno angebracht werden sollte, damit »die abzugebende Kinder in selbigem des Nachts oder Abends eingesetzt, sodann dessen Öffnung nach dem inwendigen des Hauses zuzugedreht und mittelst einer daran zu bevestigenden, zu gleicher Zeit dadurch in Bewegung zu bringenden Glocke ein Zeichen gegeben werden könne, wodurch die inwendig wohnende Wärter zu gleichbaldiger Einnahme des Kindes herbeygerufen« wurden. Den Überbringern des Kindes stand es frei, einen Zettel mit dem Namen oder auch etwas Geld, welches für den Findel aufbewahrt werden sollte, beizulegen. Die

<sup>1)</sup> Siehe H. Brünig »Geschichte der Kinderheilkunde«, in »Handbuch d. Kinderheilkunde«, herausgegeben von Pfandler usw., Bd. I, Berlin 1931.

<sup>2)</sup> Genannt seien: a) Th. Ph. Löhner »Das neuauferichtete Kinderapothekgen«, Hamburg 1710; b) (Hellwig) Valent. Kräutermann »Aufrichtig getreuer, sorgfältiger und geschwinder Kinderarzt«, Frankfurt 1740; c) Nils Rosen von Rosenstein (S. 156, Anmerkung 4); d) Christ. Girtanner »Abhandlung über die Krankheiten der Kinder und über die physische Erziehung derselben«, Berlin 1794.

<sup>3)</sup> Joh. D. John (S. 141, Anmerkung 8a, dort Teil 2, S. 124).

<sup>4)</sup> a) Fr. S. Hügel »Die Findelhäuser und das Findelwesen Europas«, Wien 1863; b) Ludw. Ruland »Das Findelhaus, seine geschichtliche Entwicklung und sittliche Bewertung«, Veröffentlichung des Vereins für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf, Heft 9 und 10, Berlin 1913.

<sup>5)</sup> Ernst Mummehoff »Das Findel- und Waisenhaus zu Nürnberg«, Nürnberg 1917.

<sup>6)</sup> S. 235, Anmerkung 3.

Findlinge wurden von Wöchnerinnen, die sich im Gebärdhause befanden, mitgestillt und nach einem Jahr außerhalb der Anstalt gegen Entgelt in Kost gegeben. In gleicher Art und Weise war das Findelhaus zu Kassel<sup>1)</sup> gestaltet. Die Erfahrungen, die in diesen Anstalten gewonnen wurden, gaben zur Kritik Anlaß. M. C. F. Meissner<sup>2)</sup> betonte 1773, daß man mit den Mitteln, welche für diese Stiftungen aufgewendet wurden, auf andere Weise mehr Nutzen erzielen könnte. In der von Krünitz<sup>3)</sup> herausgegebenen »Encyclopädie« wurde 1778, teilweise wörtlich mit Meissner übereinstimmend, dargelegt, daß die Findelhäuser zu viel kosten, den beabsichtigten Zweck verfehlen und nachgerade großen Schaden anrichten. J. P. Frank<sup>4)</sup> betonte 1780, daß diese Anstalten die Ausbreitung ansteckender Krankheiten befördern und wegen der hohen Sterblichkeit bei den dort aufgenommenen Kindern äußerst bedenklich seien. Besonders beachtenswert sind die Schilderungen Osianders<sup>5)</sup>, der in dem Geburts- und Findelhaus zu Kassel Erfahrungen gesammelt hatte; er berichtete folgendes: Eine Amme, die zwei Kinder stillte, bekam doppelten Lohn; sie verlor daher niemals gern einen Säugling. Um es nicht merken zu lassen, daß ihre Milch nicht für zwei Kinder reichte, fütterte sie sie nebenher mit Brot, Kartoffeln, Gemüse u. dgl., was die Kinder aus Hunger oft frühzeitig mit größter Gier annahmen. Vierteljährige Säuglinge erhielten, wie Osiander beobachtete, von den Ammen zuvor zerkaute Kartoffeln in den Mund gesteckt. Oft brachte die Mutter ihr Kind heimlich in das Findelhaus und gab sich gleich nachher als Amme an; bekam sie nun ihr Kind und noch ein anderes zum Stillen, so sättigte sie ihr eigenes Kind und ließ das andere Hunger leiden und verderben. Gesunde Kinder wurden an den Brüsten und unter den Händen solcher Ammen siech. Die Zahl der Findlinge vergrößerte sich in Kassel von Jahr zu Jahr, weil die Sittenlosigkeit zunahm. Die Mütter, welche ihre Kinder in die Anstalt brachten, waren höchst selten jene gefallenen unglücklichen Mädchen, welche lange mit Sorgfalt über ihre Unschuld wachten, sondern Dirnen, nicht nur hessische, sondern fast immer mehr ausländische, welche die Anstalt benutzten, um ihre Kinder leicht wegzuschaffen. Das Findelhaus war bestimmt, den Kindermord zu verhüten; aber es verging kein Jahr, in dem man nicht in und um Kassel ermordete Kinder fand. Seit Ende 1781 durften, infolge der angeführten mißlichen Ergebnisse, Kinder nur von denjenigen hessischen Müttern, welchen der Pfarrer die Bedürftigkeit bescheinigte, gebracht werden. Nach Angabe Beckmanns<sup>6)</sup> wurden der Anstalt zu Kassel vom Jahre 1763 bis Ende 1781 insgesamt 740 Kinder übergeben; Ende 1781 lebten von ihnen nur noch 88, und kaum 10 erreichten das 14. Lebensjahr. In dem Findelhaus eines anderen deutschen Fürstentums sei in 20 Jahren von den Findlingen nur einer zu männlichem Alter gelangt, und dieser eine habe mithin das Land jährlich wenigstens 20 000 Thlr. gekostet; so viel sei für die Erziehung keines Erbprinzen verausgabt worden.

<sup>1)</sup> »Sammlung fürstl.-hessischer Landesordnungen«, Teil VI, S. 20ff., Kassel 1786 (?).

<sup>2)</sup> M. C. F. Meissner »Zwo Abhandlungen über die Frage: Sind die Findelhäuser vorteilhaft oder schädlich?«, Göttingen 1779 (zuerst 1773 im »Hannöverischen Magazin« erschienen).

<sup>3)</sup> Joh. G. Krünitz (S. 33, Anmerkung 6, dort Teil 13, S. 358ff.).

<sup>4)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 450).

<sup>5)</sup> Fried. Benj. Osiander (S. 235, Anmerkung 5).

<sup>6)</sup> Joh. Beckmann »Beyträge zur Geschichte der Erfindungen«, Bd. 5, S. 393ff., Leipzig 1805.

### 3. Schulkinder

Trotz mancher beachtenswerter Bestrebungen, die bereits während des 16. und 17. Jahrhunderts das Schulwesen in gesundheitlicher Hinsicht zu verbessern suchten (Bd. I, S. 310ff.), waren die hygienischen Verhältnisse der Schuljugend während des ganzen 18. Jahrhunderts im allgemeinen sehr ungünstig.

Die Ursache für diese Mißstände lag zunächst in der mangelhaften Entwicklung des Schulwesens selbst. Die Kinder der wohlhabenden und gebildeten Familien erhielten zwar Privatunterricht oder besuchten ein Gymnasium, aber für den Unterricht der Kinder, die aus den breiten Volksschichten hervorgingen, war, namentlich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, viel zu wenig gesorgt. Nur langsam und in begrenztem Umfang vollzog sich auf diesem Gebiete der Fortschritt, der zur allgemeinen Schulpflicht führte. Der Kurfürst von Sachsen<sup>1)</sup> richtete 1724 ordentliche Sommerschulen ein und legte die Schulpflicht der weiblichen Jugend gesetzlich fest; nach einer sächsischen<sup>2)</sup> Verordnung vom 7. August 1766 mußten die Kinder, denen die Eltern keine eigenen Lehrer halten konnten, nach Vollendung des 4. Lebensjahres in eine öffentliche Schule geschickt werden. Auch die braunschweigische<sup>3)</sup> Schulordnung vom 22. September 1753 bestimmte, daß die Kinder vom 4. Lebensjahre an die Schule besuchen, während in Baden-Durlach<sup>4)</sup> nach einer Vorschrift vom 30. Dezember 1768 die Schulpflicht nach zurückgelegtem 6. Jahre begann. In Preußen<sup>1)</sup> stieß das 1763 veröffentlichte Generalschulreglement in Stadt und Land bei der Durchführung auf die größten Schwierigkeiten; recht wirken konnte es nur, wo die Gemeinden für ihre Schulen etwas aufwenden wollten<sup>3)</sup>. Aber wie sah es hierbei z. B. mit der Anstellung von Lehrern in den preußischen Gemeinden aus? Infolge einer Vorschrift vom Jahre 1738, wonach außer den Lehrern und Küstern auf dem Lande niemand das Schneiderhandwerk ausüben durfte, wurde die Schule ein Monopol der Schneider; Friedrich der Große meinte jedoch 1771, daß Schneider sich für die Schulmeisterarbeit weniger eignen als Invalide, und nun kam in vielen Schulen die Herrschaft der alten schnauzbärtigen Unteroffiziere mit dem Stelzfuß. Nach Angabe K a r l S t r a c k s<sup>4)</sup> war am Ende des 18. Jahrhunderts in zahlreichen preußischen Schulhäusern nur eine einzige Stube; in dieser wohnte der Lehrer mit seiner ganzen Familie und seinen Hühnern, hier übte er die Schneiderei, Weberei u. dgl. aus, und hier unterrichtete er 50 bis 60 Kinder, die z. T. unter den Tischen und Bänken Platz nehmen mußten. Selbst an Orten, wo die Zustände hinsichtlich der Stellung und Fähigkeit der Lehrer günstiger waren, blieb ein nennenswerter Erfolg wegen des schlechten Schulbesuchs aus; denn die Eltern schickten zuweilen die Kinder wochenlang nicht zum Unterricht. In Österreich<sup>4)</sup> wollte Maria Theresia das Schulwesen fördern, was aber nur in geringem Maße gelang; denn von 100 schulpflichtigen Kindern zwischen 5 und 13 Jahren besuchten während des Jahres 1771 in Wien nur 24, im Herzogtum unter der Enns

<sup>1)</sup> Richard Landau »Zur geschichtlichen Entwicklung der Schulhygiene«, Wiener med. Presse 1902, Nr. 39 und 40.

<sup>2)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 534).

<sup>3)</sup> Emil Reicke »Lehrer und Unterrichtswesen in der deutschen Vergangenheit«, die deutschen Stände in Einzeldarstellungen, Bd. 9, S. 132, Jena 1924.

<sup>4)</sup> Karl Strack »Geschichte des deutschen Volksschulwesens«, S. 311 bzw. 222ff., Gütersloh 1872.

nur 16 und im österreichischen Schlesien sogar nur 4 die öffentlichen Schulen; ganz Böhmen besaß damals noch nicht 1 000 Schulen, und diese hatten zusammen höchstens 30 000 Schüler bei einer Bevölkerung von 3 bis 4 Millionen Menschen. In den kleineren deutschen Staaten<sup>1)</sup> stand es jedoch um das Dorfschulwesen besser als in Preußen und Österreich.

Nach unseren heutigen Anschauungen sollen Schulkinder, d. h. Personen vor Ablauf des 14. Lebensjahres, mit keiner Erwerbsarbeit belastet sein; dies Ziel ist allerdings auch jetzt noch nicht restlos erreicht. Aber im 18. Jahrhundert wurden die Schulkinder weit mehr als in der Gegenwart zu Arbeiten mannigfacher Art gezwungen. So mußte in Baden<sup>2)</sup> durch eine Verordnung vom 30. Dezember 1768 den Lehrern verboten werden, für ihren eigenen Gebrauch während der Schulstunden Schulkinder Holz und Wasser tragen zu lassen. J. P. Frank<sup>3)</sup> sah, daß Knaben im 12. Lebensjahre zu Schmieden, Schlossern, Maurern, Zimmerleuten und Schneidern in die Lehre gegeben wurden.

Zur Verbesserung der Schulgebäude unterbreiteten manche Architekten<sup>4)</sup> am Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts beachtenswerte Vorschläge. Wie J. P. Frank<sup>5)</sup> 1780 betonte, war es ein Unglück, daß die meisten Schulhäuser gebaut wurden, als die Ortschaften noch wenig Einwohner und mithin wenig Schulkinder besaßen; diese Gebäude seien dann bei der erfolgten Zunahme der letzteren zu eng geworden. Eine große Ziffer von Schulkindern erfordern mehr als einen Lehrer, und ein zu kleines Schulhaus gefährde die Gesundheit. Denn die Ausdünstung sei bei Kindern sehr häufig, die Reinlichkeit werde selten beachtet, und bei nasser Witterung werde die Schulstube infolge der manchmal von Wasser ganz durchdrungenen Kleider rasch zu einer sehr ungesunden Badestube. Besonders sei auch dafür zu sorgen, daß jede Schule mit einigen Abtritten, die sowohl die kleinen wie auch die erwachsenen Kinder ohne Gefahr benutzen können, versehen ist. Schulstuben des 18. Jahrhunderts veranschaulichen mehrere bildliche Darstellungen<sup>6)</sup> aus jener Zeit; von den beiden, die wir hier (Abb. 54 und 55) wiedergeben, zeigt uns die eine<sup>7)</sup> (aus dem Jahre



Abb. 54. Schulstube.  
(Kupferstich aus: Pater Hilarion,  
»Bildergalerie weltlicher Misbräuches«, 1785.)

<sup>1)</sup> Emil Reicke (S. 242, Anmerkung 3).

<sup>2)</sup> C. F. Gerstlacher (S. 204, Anmerkung 3, dort Bd. 1, S. 179).

<sup>3)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 557).

<sup>4)</sup> Siehe S. 203, Anmerkung 2a und b.

<sup>5)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 567).

<sup>6)</sup> Ein Schulzimmer aus dem Jahre 1771 findet man bei Emil Reicke (S. 242, Anmerkung 3, dort S. 134).

<sup>7)</sup> Aus: Hilarion (S. 232, Anmerkung 4).

1785) drei Kinder eines Pächters beim Privatunterricht, die andere<sup>1)</sup> (aus dem Jahre 1770) viele Kinder in einem Zimmer für Naturkunde. Beachtenswert ist es, daß man sich bereits seit 1737 mit der Sitzweise in den Schulstuben beschäftigte. In der damals vom Rektor Buttstedt<sup>2)</sup> zu Osterode verfaßten »Schulordnung für die churfürstlich braunschweig-lüneburgischen Lande« wurde darauf hingewiesen, daß die Beugung des Rückgrates beim Sitzen ungesund sei,



Abb. 55. Zimmer für Unterricht in der Naturkunde.  
(Zeichnung Chodowieckis 1770.)

weil hierbei die Eingeweide gepreßt werden und Sehstörungen entstehen; auch nach der Oberlausitzer<sup>3)</sup> Schulordnung vom Jahre 1770 war beim Schreiben der Kinder auf die Sitzweise und auf die Haltung der Feder zu achten. E. B. G. Hebenstreit<sup>4)</sup> forderte 1791, daß beim Bau öffentlicher Schulhäuser besonders die Möglichkeit der gehörigen Lüftung berücksichtigt werde. Nach den Darlegungen, die F. A. Mai<sup>5)</sup> seinem Landesherrn 1801 unterbreitete, befanden sich einige Heidelberger Schulhäuser in engen und unreinen Gassen, die keine Durchlüftung zuließen, andere hatten niedrige, engräumige Stuben nahe bei den Abtritten, so daß Lehrer und

Schüler gefährdet waren; dieser Zustand der Schulhäuser wäre die Ursache dafür, daß die meisten Kinder blaß seien und nicht selten Ohnmachtsfälle vorkämen.

Die Reinlichkeit war bei den Schülern oft mangelhaft. Den Schullehrern lag es daher ob, die Eltern der Kinder, die mit Ungeziefer behaftet bzw. nicht immer gekämmt und gewaschen waren, zur Sauberkeit zu ermahnen; in Baden<sup>6)</sup> wurde überdies verboten, daß die Kinder ohne Schuhe und Strümpfe in die Schule kommen. J. P. Frank<sup>7)</sup> wünschte jedoch gerade, daß die ärmeren Eltern diese beiden Kleidungsstücke nicht so leicht für ihre Kinder anschaffen sollen, sofern die Füße rein gehalten werden.

Die Trennung der Schulkinder nach dem Geschlecht, die in Würzburg (Bd. I, S. 313) bereits 1693 vorgeschrieben wurde, suchte auch Maria Theresia<sup>8)</sup> 1774 in Österreich nach Möglichkeit durchzuführen; entsprechend dem Vorschlag des Abtes Felbinger von Sagan sollten besondere Unterrichtsanstalten für Mädchen geschaffen werden. Auch J. P. Frank<sup>9)</sup> hielt es für

<sup>1)</sup> Aus: »Elementarwerk« (S. 203, Anmerkung 3, dort Tafel 48).

<sup>2)</sup> Siehe Adolf Baginsky »Handbuch der Schulhygiene«, 3. Aufl., Bd. 1, S. 16, Stuttgart 1898.

<sup>3)</sup> Richard Landau (S. 242, Anmerkung 1).

<sup>4)</sup> E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 128).

<sup>5)</sup> F. A. Mai (S. 154, Anmerk. 3). — Vgl. A. Fischer (Schr.-V., Nr. 40, dort S. 80 und 104).

<sup>6)</sup> C. F. Gerstlachers »Sammlung« (S. 204, Anmerkung 3, dort Bd. 1, S. 275).

<sup>7)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 596).

<sup>8)</sup> Richard Landau (S. 242, Anmerkung 1).

<sup>9)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 599).

ratsam, die männlichen und weiblichen Schulkinder nicht miteinander unterrichten zu lassen, »um alle in einem so reizbaren Alter in der Stille gesuchte und getriebene Ungebührlichkeiten zu verhindern«.

Die untere Grenze des Alters für den Beginn der Schulpflicht war, wie oben dargelegt wurde, in den einzelnen Staaten verschiedenartig festgesetzt, so daß vielfach zu junge Kinder am Unterricht teilnehmen mußten. Hebenstreit<sup>1)</sup> betonte 1791, daß man die Kinder vor dem 6. Lebensjahre nicht zur Schule schicken dürfe, weil sonst durch das lange Sitzen Wachstum und Gesundheit beeinträchtigt werden könnten.

Die Unterrichtszeit war ebenfalls keineswegs gleichmäßig in den mannigfachen Ländern geregelt. Nach einer Salzburger<sup>2)</sup> Verordnung vom Jahre 1755 hatten sich die Kinder von Ostern bis Allerheiligen an den Schultagen um  $\frac{3}{4}$  Uhr einzufinden; sie wurden zunächst von dem Schulhalter zur Messe geführt, und dann fing die Schule an. In Salzburg wurde auch nachmittags Unterricht erteilt, dagegen in Adelsheim<sup>3)</sup> (1706) und Nauen<sup>4)</sup> (1723) am Mittwoch und Sonnabend nur vormittags. F. A. Mai<sup>5)</sup> bezeichnete es 1801 als einen der Gesundheit nachteiligen Fehler, daß in Heidelberg der Nachmittagsunterricht so kurz nach dem Essen, d. h. um 1 Uhr, wenn der Magen mit der Verdauung der Speisen beschäftigt sei, beginnt. Die Stunden sollten im Sommer auf 8 bis 10 Uhr vormittags und 3 bis 5 Uhr nachmittags, im Winter auf 9 bis 11 und 2 bis 4 Uhr festgesetzt werden.

Die Ferien<sup>6)</sup> beschränkten sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts nur auf die Messe- oder Jahrmarktszeiten und auf die Hundstage, während welcher wenigstens an den Nachmittagen der Unterricht ausfiel. In einem 1759 von Unzer<sup>7)</sup> veröffentlichten Brief eines Schulmeisters wird darüber Klage geführt, daß öfters nach den Hundstagen (23. Juli bis 23. August), wenn die Schule wieder begonnen hatte, die Hitze so groß sei, daß im Nachmittagsunterricht von 2 bis 3 Uhr alle Kinder und schließlich auch der Lehrer einschliefen.

Über die Leibesübungen der Schuljugend wurde schon in dem diesem Gegenstande gewidmeten Kapitel manches mitgeteilt. Hier ist zunächst noch hervorzuheben, daß Hebenstreit<sup>8)</sup>, wie oben (S. 219) angeführt wurde, die körperliche Betätigung zwar für sehr notwendig erachtete, aber vor Auswüchsen warnte; die Leibesübungen sollten von der Jugend nicht in solchem Umfange gepflegt werden, daß dadurch »die Neigung und Fähigkeit zu bestimmten Geschäften für die Zukunft erstickt werden könnte«. F. A. Mai<sup>9)</sup> wünschte 1801, daß besondere Spieltage eingeführt werden, und daß die Lehrer an den Spielen teilnehmen<sup>7)</sup>, sie überwachen und den Schülern den Nachteil ungesunder Spielarten erklären.

Die übermäßigen Prügelstrafen, wie sie im 17. Jahrhundert bei den Schulkindern angewandt wurden (Bd. I, S. 289), waren auch noch im 18. Jahr-

<sup>1)</sup> E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 127).

<sup>2)</sup> Adolf Baginsky (S. 244, Anmerkung 2, dort Bd. I, S. 21).

<sup>3)</sup> F. A. Mai (S. 154, Anmerkung 3).

<sup>4)</sup> Emil Reicke (S. 242, Anmerkung 3, dort S. 134).

<sup>5)</sup> »Der Arzt«, herausgegeben von Joh. Aug. Unzer, Bd. I, S. 350, Hamburg 1759.

<sup>6)</sup> E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 127).

<sup>7)</sup> Dies hatte auch J. P. Frank (siehe S. 216) gefordert.

hundert üblich, so daß die Gesetzgebung hiergegen einschreiten mußte. In Salzburg<sup>1)</sup> wurde 1755 verordnet, daß die Lehrer sich des Schlagens auf den Kopf und den Rücken sowie des Haarraufens enthalten sollen, und in Preußen<sup>2)</sup> verbot das Schulreglement vom 12. August 1763 das unvernünftige Schlagen der Kinder in den Schulen; das Allgemeine Landrecht<sup>3)</sup> vom Jahre 1794 bestimmte, daß die Schulzucht niemals bis zu Mißhandlungen, welche die Kinder gesundheitlich schädigen könnten, ausgedehnt werden dürfe, und daß der Lehrer, welcher meint, durch geringere Strafen Lastern und Ausschweifungen der Kinder nicht Einhalt gebieten zu können, der Obrigkeit Anzeige zu erstatten habe. Nach dem österreichischen<sup>4)</sup> Schulordnungspatent vom 9. Dezember 1774 sollten die in Schulen »an manchen Orten bisher üblich gewesen Strafen und Strafinstrumente nicht gebraucht werden«. Eine baden-durlachische<sup>5)</sup> Verordnung vom 8. Oktober 1766 verbot den Lehrern das Schlagen der Schulkinder »wegen etwa nicht genugsam gelernten oder gefaßten Lehren«. Hebenstreit<sup>6)</sup> legte dar, daß die körperliche Züchtigung bei der Erziehung zwar nicht ganz entbehrlich sei, daß aber hierbei das vernünftige Maß nicht überschritten werden dürfe. Strafmittel, wie Ohrfeigen, Stockschläge auf den Rücken, Knien, sollten in den Schulen nicht geduldet werden; auch Peitschen des Gesäßes mit Ruten müßte wegen des dadurch möglicherweise entstehenden Anreizes zur Onanie untersagt werden. Eins der besten Strafmittel für Kinder sei das Fasten, das jedoch nur entsprechend dem Alter und dem Kräftezustand zur Anwendung gelangen dürfe. In gleicher Weise äußerte sich F. A. Mai<sup>7)</sup>.

Auf dem Gebiete der gesundheitlichen Belehrung der Schuljugend erfolgten im 18. Jahrhundert erhebliche Fortschritte. Daß am Marienstift-Gymnasium zu Stettin die im 17. Jahrhundert begonnenen Vorlesungen über Hygiene und Diätetik im 18. Jahrhundert fortgesetzt wurden, haben wir oben (S. 134) angeführt. Bahnbrechend hinsichtlich des Hygieneunterrichts für die aus den breiten Volksschichten stammenden Kinder wirkte der oben (S. 9) erwähnte F. E. v. Rochow<sup>8)</sup> durch sein 1772 veröffentlichtes Schulbuch für Bauernkinder; in dem dort dargebotenen Kapitel 15 belehrte er die ländliche Schuljugend, wie sie sich vor Erhitzung und Erkältung, ferner vor Unmäßigkeit im Essen und Trinken sowie vor Kummer und Gram hüten und in Krankheitsfällen verhalten soll. Auch der Pädagoge Joh. B. Basedow<sup>9)</sup> hat in dem für den Jugendunterricht bestimmten, oben (S. 203) erwähnten »Elementarwerk« einige Abschnitte der Anatomie und Gesundheitspflege gewidmet. Daß Erzieher und Ärzte seit 1785 in mehreren Schriften die Jugend vor der Selbstbefleckung warnten, wurde oben (S. 222) dargelegt. Eine ungewöhnlich weite Verbreitung fand der von dem Bückeburger Arzt B. C. Faust<sup>10)</sup> verfaßte, 1792 erstmals erschienene »Gesund-

<sup>1)</sup> A. d. Baginsky (S. 244, Anmerkung 2, dort S. 23).

<sup>2)</sup> F. L. Augustin (S. 227, Anmerkung 1, dort Bd. 2, S. 607).

<sup>3)</sup> Teil 2, Titel 12, § 50 bis 53.

<sup>4)</sup> Joh. D. John (S. 141, Anmerkung 8a, dort Teil 3, S. 519).

<sup>5)</sup> C. F. Gerstlachers »Sammlung« (S. 204, Anmerkung 3, dort Bd. 1, S. 276 ff.).

<sup>6)</sup> E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 128 und 129).

<sup>7)</sup> F. A. Mai (S. 154, Anmerkung 3).

<sup>8)</sup> Fried. Eberh. v. Rochow (S. 154, Anmerkung 4).

<sup>9)</sup> Joh. Bernh. Basedow »Elementarwerk«, Bd. 1, Buch 2 und 5, Dessau 1774.

<sup>10)</sup> B. C. Faust (S. 50 ff. und S. 154).

heitskatechismus«. Dies Büchlein<sup>1)</sup> wurde von manchen viel gelobt, aber gerade von einem Schulmann, nämlich von Joh. Adam Schmerler<sup>2)</sup>, der sich als Rektor in Fürth schon zuvor mit der gesundheitlichen Belehrung der Volksschulkinder eifrig befaßt hatte, in der »Neuen Nürnbergischen Gelehrten-Zeitung« vom 13. August 1793 scharf angegriffen; vor allem wurde die Form der Fragen und Antworten als mißglückt bezeichnet, und die Belastung der Schrift mit manchen Angaben, die für Erwachsene, aber keineswegs für Schulkinder passen, wurde getadelt. Schmerler veröffentlichte nun selbst eine »Gesundheitslehre für Kinder«, die 1793 in Nürnberg erschien und in stilistischer Hinsicht die Arbeit Fausts übertrifft; auch in seinen »Vorlesungen über die bürgerliche Moral« bot er einen Abschnitt »Sorge für die Gesundheit«, der stellenweise trefflich gestaltet ist<sup>3)</sup>. Schließlich sei noch erwähnt, daß F. A. Mai<sup>4)</sup> die hygienische Belehrung in den Volksschulen für äußerst wichtig hielt und sich erbot, die Zöglinge der Seelsorge<sup>5)</sup> und des Schuldienstes für den von ihnen zu erteilenden Gesundheitsunterricht unentgeltlich vorzubereiten.

Wie schon im 17. Jahrhundert (siehe Bd. I, S. 313), so gab es auch im 18. Jahrhundert, wenngleich nur vereinzelt, eine schulärztliche Fürsorge. In der Deutschordens-Kommende Kapfenburg<sup>6)</sup> wurde 1722 auf Anregung des dortigen Arztes Strampfler angeordnet, daß in Lauchheim der Arzt die Schule im Winter vor und nach dem Weihnachtsfeste besuchen soll, um die kranken Kinder abzusondern. Im Jahre 1723 klagte der Arzt darüber, daß viele Kinder mit Ungeziefer behaftet zur Schule kämen, und verlangte, man solle die Eltern darüber unterrichten, daß hierdurch manchen Krankheiten Vorschub geleistet werde; 1725 wurde sogar bei einigen Kindern Syphilis festgestellt, so daß sie vom Schulbesuch ausgeschlossen werden mußten. In der Instruktion für den Schulmeister zu Lauchen vom Jahre 1734 heißt es, daß der Lehrer, wenn er Krankheiten bei den Kindern bemerkt, die Eltern kommen lassen und sie an den Arzt verweisen soll. Nach einer Verordnung vom 7. Januar 1711 hatten zwei jüngere Ärzte die Kinder im Waisenhaus zu Darmstadt<sup>7)</sup> dann und wann oder auf Verlangen zu besuchen und gegebenenfalls zu behandeln. Diese ärztliche Fürsorge bestand dann während des ganzen 18. Jahrhunderts. Außerdem wurde im Jahre 1731 bestimmt, daß ein

<sup>1)</sup> Einige Kritiken findet man bei K. Roller »Der Gesundheitskatechismus Dr. B. C. Fausts«, S. 52 ff., Leipzig 1909; es fehlt hier jedoch die ablehnende Äußerung Joh. Karl Osterhausens (»Über die medicinische Aufklärung«, Bd. 1, S. 50, Zürich 1798).

<sup>2)</sup> J. F. Schlez »Joh. Adam Schmerlers Lebensgeschichte«, Nürnberg 1795.

<sup>3)</sup> Joh. Adam Schmerler »Vorlesungen über die bürgerliche Moral«, 2. Aufl., Nürnberg 1795. Hier findet man im 1. Teil, S. 295 u. a. folgende Darlegungen: »Sind wir gesund, so lacht uns alles an, wohin wir blicken, so erscheint uns die ganze Natur im festlichen Glanze, der heitere Himmel und die schön geschmückte Erde erweitert unser Herz ... Bestände alsdann unsere Mahlzeit nur aus Brod und Wasser, so wird ihr doch die Gesundheit eine Süßigkeit ertheilen, die ihr kein Gewürz geben kann. Legen wir uns mit gesundem Blute zur Ruhe, so ruhen wir, wäre auch unser Lager nur von Stroh, doch so sanft, und vielleicht noch sanfter, als manche auf ihren weichen Kissen.«

<sup>4)</sup> F. A. Mai (S. 154, Anmerkung 3).

<sup>5)</sup> In Österreich wurde 1796 die hygienische Volkserziehung in die Hände der Pfarrer gelegt; siehe Pascal Jos. Ferro (S. 62, Anmerkung 1, dort S. 181).

<sup>6)</sup> Siehe S. 70, Anmerkung 1, dort S. 614.

<sup>7)</sup> Jutta Gerlach »Das Waisenhaus in Darmstadt, 1697 bis 1831«, Fr. Mann's Pädagogisches Magazin, Heft 1213, S. 56 ff., Langensalza 1929.

Chirurg die Waisenkinder wöchentlich wenigstens einmal besuchen und, soweit erforderlich, mit Pflastern und Heilmitteln versehen und ihnen vierteljährlich die Haare schneiden soll. Trotz dieser ärztlichen Aufsicht herrschten jedoch im Waisenhaus die schlimmsten Mißstände auf hygienischem Gebiete.

#### 4. Soldaten

Wie wir bereits oben (S. 21) anführten, bemühten sich im 18. Jahrhundert die deutschen Fürsten, deren Macht auf dem Heere beruhte, Soldaten anzuwerben und für sie hinsichtlich der Gesunderhaltung im Frieden wie im Kriege und der Verpflegung im Falle der Verwundung oder der Erkrankung nach Möglichkeit zu sorgen; an dieser Stelle seien noch einige weitere Mitteilungen hierüber angeführt.

Die Gesundheitsverhältnisse der Soldaten zu erforschen, war vor dem Weltkriege eine überaus bedeutungsvolle Aufgabe der Sozialhygieniker, weil die Gestattungspflichtigen eine einigermaßen begrenzbare Altersklasse darstellten und die Rekrutierungs- und Heeressanitätsstatistik wertvolle Einblicke in die jeweiligen hygienischen Zustände dieser besonders wichtigen Klasse darbot. Da es aber im 18. Jahrhundert noch keine allgemeine Wehrpflicht gab und die Militärflicht nicht, wie bis zum Versailler Frieden, mit dem 20. Lebensjahr anfang, so setzten sich damals die Heere nicht aus lauter fast gleichaltrigen Soldaten zusammen. Während des 17. Jahrhunderts waren z. B. in Kurbayern<sup>1)</sup> die Altersunterschiede der Soldaten noch erheblich; die obere Grenze war 1686 für die Kavallerie das 25., für die Infanterie 1693 das 50. Lebensjahr. Nach einer Instruktion von 1702 sollten jedoch grundsätzlich für sogleich ins Feld ziehende Truppen lediglich unverheiratete Männer von 22 bis 35 Jahren genommen werden.

Daß die militärische Aushebung mit einer ärztlichen Untersuchung verbunden wird, erscheint uns heute als eine Selbstverständlichkeit; aber im 17. und 18. Jahrhundert wohnte z. B. in Kurbayern<sup>2)</sup> nachweislich kein Arzt dem Werbegeschäfte bei. In Böhmen<sup>3)</sup> wurden, gemäß einer Vorschrift vom 29. April 1777, die Rekruten sofort nach der Ankunft beim Regiment untersucht. Hatte »der Mann gleich in die Augen fallende Defekten, als wenn er blind, krumm oder zu klein wäre«, so fiel »der Ersatz« auf den Werbeoffizier; handelte es sich um Leiden, die bei der chirurgischen Visitierung festzustellen waren, so sollte ebenfalls der Werbeoffizier die Unkosten, die er sich aber von dem Chirurgen zurückerstatten lassen konnte, tragen. In einer österreichischen<sup>4)</sup> Verordnung vom 15. Februar 1758 wurden den Visitations-Chirurgen bei Strafe der Entlassung verboten, in Rekrutenangelegenheiten auch nur die geringste Gebühr zu fordern oder anzunehmen; ebenso lautete eine böhmische<sup>4)</sup> Bestimmung vom 11. Mai 1781.

<sup>1)</sup> Joseph Schuster »Studien zur Geschichte des Militärsanitätswesens im 17. und 18. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung der Kurbayerischen Armee, 2. Aufl., S. 43, München 1908.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 42.

<sup>3)</sup> Joh. D. John (S. 141, Anmerkung 8 a, dort Teil 3, S. 337).

<sup>4)</sup> Ebenda, S. 384.

Klagen aus dem 18. Jahrhundert darüber, daß die Militärfähigkeit zu wünschen ließ bzw. gesunken sei, wie dies aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bekannt ist, konnten wir nicht feststellen; es ist auch nicht anzunehmen, daß in dem damals weit überwiegend landwirtschaftlichen Deutschland die Kriegstüchtigkeit mangelhaft war, wie etwa in der Zeit, als die Industrie sich ausdehnte, ohne daß man für einen genügenden Arbeiterschutz gesorgt hatte. Allerdings besitzen wir aus dem 18. Jahrhundert keine so umfassende und eingehende Rekrutierungsstatistik mit Angaben der Militäruntauglichkeitsgründe, wie sie während des 20. Jahrhunderts im Deutschen Reiche veröffentlicht wurde; aber die von dem Ansbacher Medizinalpräsidenten Schöpff<sup>1)</sup> 1799 veröffentlichten Ziffern sind sehr aufschlußreich. Bei der Militärkonskription des Fürstentums Ansbach waren im Jahre 1796 unter den etwa 13 000 Leuten von 18 Jahren und darüber, mit und ohne Maß, 1379 Gebrechliche und Untaugliche verschiedener Art, so daß mithin etwa jeder zehnte militäruntauglich<sup>2)</sup> war; es wurden unter anderem festgestellt:

Leisten- und Hodenbrüche .....	bei 322	Untersuchten
Wasser-, Fleisch- und Blutbrüche .....	» 48	»
Nabel- und Schenkelbrüche .....	» 13	»
Verwahrloste Luxationen und Frakturen .....	» 72	»
Steife Gelenke .....	» 60	»
Alte skrofulöse und fistulöse Geschwüre .....	» 126	»
Balg- und Wassergeschwülste .....	» 14	»
Kropfigte .....	» 220	»
Erbgrind .....	» 16	»
Augenfehler .....	» 51	»
Mangel der Zähne .....	» 108	»
Beschädigte Finger .....	» 57	»
Schwinden und Schwäche der Glieder .....	» 40	»

Die Militärchirurgen<sup>3)</sup>, welche diese Untersuchungen ausführten, gaben an, daß die meisten der obigen Leiden auf Nachlässigkeit und Unkenntnis der erreichbaren Behandlungsmöglichkeiten sowie auf den Mißerfolgen der Kurpfuscher beruhten, und daß zahlreiche Gebrechen durch kundige Wundärzte zu beseitigen gewesen wären.

Über die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Soldaten im 18. Jahrhundert besitzen wir manche ziffernmäßige Angaben; man muß jedoch bei ihrer Verwendung Vorsicht walten lassen, da zuweilen Übertreibungen aus irgendwelchen Gründen vorliegen dürften. So wird z. B. berichtet, daß bei der Belagerung der von der bayrisch-französischen Armee besetzten Festung Prag im Jahre 1742 an Flecktyphus und Ruhr 30 000 Soldaten gestorben seien; demgegenüber betonte Schuster<sup>4)</sup>, daß die damaligen Besatzungstruppen von Prag überhaupt nur etwa 30 000 Mann stark von Anfang an waren, daß aber immerhin wahrscheinlich 6 000 bis 7 000 Soldaten erkrankten. Wie Joh.

<sup>1)</sup> Schöpff (S. 64, Anmerkung 2).

<sup>2)</sup> H. Schwiening (»Lehrbuch der Militärhygiene«, Bd. 5, Militärsanitätsstatistik, S. 19, Berlin 1913) meinte, daß es vor dem 19. Jahrhundert keine Rekrutierungsstatistik gab; diese Angabe in dem sonst so wertvollen Buche trifft, angesichts der Mitteilungen Schöpffs, nicht ganz zu.

<sup>3)</sup> Krünitz (S. 33, Anmerkung 6, dort Teil 86, S. 646).

<sup>4)</sup> Jos. Schuster (S. 248, Anmerkung 1, dort S. 23 bis 25).

Gottl. Fritze<sup>1)</sup> 1780 anführte, starben von der preußischen 2. Armee, welche 69 113 Mann zählte, während des Feldzuges 1778/79 in 6 Monaten 5 200 Soldaten, darunter nur wenige Schwerverwundete, dagegen von den 22 000 mit den Preußen verbündeten Sachsen in derselben Zeit nur 48; die etwas stärkere erste schlesische Armee verlor in Lagern, Kantonierungen und Lazaretten 9 300 Mann. Fritze erblickte die Ursache für die große Sterblichkeit in manchen Fehlern des preußischen Kriegssanitätswesens; er tadelte insbesondere, daß der Unterricht der Feldwundärzte äußerst mangelhaft war. Auch J. P. Brinkmann<sup>2)</sup> (S. 40) wies 1780 darauf hin, daß damals bei großen Heeren öfter im Felde oder auch in Garnisonen Tausende durch Epidemien hinweggerafft wurden.

Daß zum hygienischen Schutze der Soldaten viele Gesundheitsfürsorgemaßnahmen erforderlich sind, wurde namentlich von weitblickenden Militärärzten erkannt. Vor allem galt es, hinreichende Nahrungsmittel, geeignete Unterkunft und zweckmäßige Kleidung für die Truppen zu beschaffen und auf den Märschen Erschöpfung zu vermeiden. Wie Schuster<sup>3)</sup> darlegte, hatten die übermäßigen Märsche nach Linz und Prag das bayerische, später bayerisch-französische Korps unter Karls VII. Führung mehr durch zu starke Ermüdung als durch Verwundungen in den zahlreichen Scharmützeln geschädigt. Die Nahrungsmittelzufuhr nach dem von dem bayerisch-französischen Heere besetzten Prag war infolge der Belagerung durch die Österreicher so schlecht, daß sich die eingeschlossenen Bürger, Soldaten und Offiziere mit Pferdefleisch begnügen mußten; die österreichischen Reiter hatten damals, so witzelte man, das Pferd unter sich, die bayerisch-französischen dagegen in sich. Im Frieden waren die bayerischen Truppen während des 17. Jahrhunderts anfangs in Bürgerquartieren, dann in Baracken untergebracht; seit 1716 wurden aber Kasernen für fast alle Mannschaften eingerichtet. Sehr eingehend befaßte sich E. G. Baldinger<sup>4)</sup> (S. 39) im Jahre 1765 mit der Gesundheitsfürsorge für die Soldaten. Er wies darauf hin, daß der Feldherr Graf Moritz von Sachsen sogar den Strümpfen seine volle Aufmerksamkeit zuwandte, weil sie auf das Marschieren den größten Einfluß ausübten, und daß van Swieten (S. 26), der Leibarzt der Kaiserin Maria Theresia, auch die Soldatenschuhe in Betracht zog und vorschrieb, sie wohl zu verpichen. Baldinger betonte, daß bei der Soldatendiät nicht nur Essen und Trinken, sondern auch Luft, Kleidung, Lebensgewohnheiten und Triebe zu berücksichtigen seien. Bei Feldzügen könne man dem Winde und Wetter nicht gebieten, und der Soldat müsse jedes Ungemach der Witterung aushalten und zugleich bei starken Märschen auf den Schlaf verzichten. Ein preußischer Infanterist habe oft ein Gewicht von mehr als 65 Pfund auf dem Marsche zu

<sup>1)</sup> (Joh. Gottl. Fritze) »Das Kgl. preußische Feldlazareth nach seiner Medizinal- und oeconomischen Verfassung der zweiten Armee im Kriege 1778 und 1779...«, S. 9 bzw. 429 sowie S. 19. Leipzig 1780. — Vgl. Albert Köhler »Kriegschirurgen und Feldärzte des 17. und 18. Jahrhunderts«, Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Militärsanitätswesens, Heft 13, S. 37, Berlin 1899.

<sup>2)</sup> J. P. Brinkmann »Patriotische Vorschläge zur Verbesserung der chirurgischen Anstalten und Verhütung des Einreissens der Epidemien bei den Armeen«, Düsseldorf 1780.

<sup>3)</sup> Jos. Schuster (S. 248, Anmerkung 1, dort S. 23, 24 und 43).

<sup>4)</sup> E. G. Baldinger »Von den Krankheiten einer Armee, aus eigenen Wahrnehmungen im preußischen Feldzuge aufgezeichnet«, Langensalza 1765, 2. Auflage 1774, dort S. 95 und 96 bzw. 99ff. und 114ff. Auf S. 124 dieser Schrift findet man den Ausdruck »Gesundheitsvorsorge« (Vgl. S. 57, Anmerkung 5).

tragen und müsse häufig mit dem ganzen Gepäck belastet Wache stehen. Es sei daher erforderlich, auf die Gesundheit der Mannschaft, d. h. auf ihr körperliches und seelisches Verhalten, bedacht zu sein; der Mann, den man seiner Familie und Heimat wider Willen entreißt, werde ein gezwungener Soldat und sei von Traurigkeit erfüllt, so daß es ihm schwer fällt, die Gefahren des Todes zu verachten. Auch für die hygienische Belehrung der Soldaten wurden leichtfaßliche Schriften<sup>1)</sup> veröffentlicht.

Am dringendsten notwendig waren aber Fürsorgemaßnahmen für verwundete und kranke Soldaten. Dazu bedurfte man vor allem einer genügenden Anzahl gut ausgebildeter Ärzte und zweckdienlich gestalteter Lazarette. In Preußen<sup>2)</sup> wurden auf diesem Gebiete schon während des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts mannigfache Bestimmungen getroffen, eine Marschordnung vom 6. September 1670 befaßte sich mit dem Fortschaffen der Kranken auf Wagen, nach einem an die Stadt Stettin gerichteten Befehl vom 27. Dezember 1677 war für Unterkunft, Verpflegung und Behandlung der Kranken und Verwundeten gebührend zu sorgen, ein Reglement vom 14. September 1709 schrieb die Einrichtung von »Lazarett-Häusern« durch die Gemeinden zur Aufnahme von Pestkranken vor, durch das Reglement vom 5. März 1719 wurden Vorlesungen im Theatrum anatomicum zu Berlin eingeführt, und gemäß einer Verfügung vom 3. Januar 1724 folgte dort die Einrichtung von dem Collegium medico-chirurgicum, bei dem 8 Compagnie-Feldscherer der Garde Unterricht in Chirurgie und Medizin erhielten. Über die 1785 in Wien geschaffene Josephinische Militärakademie haben wir oben (S. 4 bzw. Abb. 2 und S. 30) Angaben dargeboten, desgleichen über die 1796 in Berlin gegründete chirurgische Pepinière (S. 31); hier ist noch anzuführen, daß militärärztliche Lehranstalten in Hannover<sup>3)</sup> 1716 und in Dresden<sup>4)</sup> 1748 eingerichtet wurden. Aber die Versorgung der verwundeten Soldaten mit ärztlicher Hilfe ließ auch in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts noch viel zu wünschen übrig. Brinkmann<sup>4)</sup> wies 1780 darauf hin, daß viele Verwundete starben, weil es an rechtzeitiger Behandlung mangelte; die Anzahl geschulter Wundärzte sei zu gering, und man lege, während man keinem jungen unerfahrenen Menschen eine Fahne anvertrauen würde, einem fast unwissenden Scherer, der sich bis zum Ausbruch des Krieges nur mit Bartputzen beschäftigte, das Leben einer ganzen Compagnie in die Hände. Wie es in Feldlazaretten zugeht, kann man einem aus dem Jahre 1718 stammenden Kupferstich<sup>5)</sup> und einer späteren bildlichen Darstellung<sup>6)</sup> aus dem 18. Jahrhundert entnehmen (Abb. 56 und 57). In Bayern<sup>7)</sup> blieben, solange es noch keine Kasernen gab, die erkrankten Soldaten zunächst in ihrem Bürgerquartier, und nur in schweren Fällen wurden sie dem Bürgerspital überwiesen; später waren manche Spitäler in den Garnisonstädten der ausschließlich militärischen Benützung vorbehalten. Die Behandlung der kranken Soldaten erfolgte durch eigens dafür

<sup>1)</sup> Joh. Gottl. Krüger »Unterricht, wie ein Soldat ohne Artzeneyen seine Gesundheit erhalten und sich curiren könne«, 2. Auflage, Halle 1763.

<sup>2)</sup> Schjerning und Bassenge (S. 31, Anmerkung 1, dort S. 1 bis 3).

<sup>3)</sup> Theodor Puschmann (S. 24, Anmerkung 2, dort S. 351 und 352).

<sup>4)</sup> J. P. Brinkmann (S. 250, Anmerkung 2, dort S. 1 bis 3).

<sup>5)</sup> Aus: Andreas Hütter »Fünffzig chirurgische Observationes«, Rostock 1718.

<sup>6)</sup> Der Stich stammt wahrscheinlich von Riepenhaus und befindet sich in der Sammlung A. Fischer, Karlsruhe.

<sup>7)</sup> Jos. Schuster (S. 248, Anmerkung 1, dort S. 45).

angestellte Zivilärzte. Die Krankenkost wurde in Bayern 1715 eingeführt, und 1721 trat die Matratze an die Stelle des Strohsackes. Die erste bayerische Instruktion für Garnisonphysici und Chirurgen wurde 1752 herausgegeben. Bal-

dinger<sup>1)</sup>, der sich eingehend mit dem Feldlazarettwesen befaßte, führte aus, man suche immer dadurch zu sparen, »daß man die Kranken fein zusammenhäufet, und schadet dadurch dem Feldherrn gerade am meisten. Die faulen Fieber, die Verschlimmerung der Krankheiten in dem Lazareth selbst, das sind oft Folgen der unzeitigen Sparsamkeit des Feldherrn oder ersten Arztes«. Diese und



Abb. 56. Feldlazarett.

(Kupferstich aus:  
Hütter »50 chirurgische Observationes«, 1718.)



Abb. 57. Feldlazarett, 18. Jahrhundert.  
(Stich von Riepenhaus [?];  
Sammlung A. Fischer.)

andere<sup>2)</sup> Äußerungen verhalten nicht ungehört. Das preußische<sup>3)</sup> »Feldlazarethreglement« vom 16. September 1787 brachte Vorschriften über Anlage, Einrichtung und den Betrieb der Feldlazarette. Vorschläge zur Verminderung der Lagerfieber veröffentlichte Joh. Chr. Jak. Wolff<sup>4)</sup> 1791. Da viele Sol-

<sup>1)</sup> E. G. Baldinger (S. 250, Anmerkung 4, dort S. 82 und 83).

<sup>2)</sup> Heinr. Schwiening »Krieg und Frieden«, Abhandlung im »Handb. der Hygiene«, herausgegeben von Th. Weyl, Supplementband IV, S. 714 und 715, Jena 1904.

<sup>3)</sup> F. L. Augustin (S. 227, Anmerkung 1, dort Bd. 1, S. 381).

<sup>4)</sup> Joh. Chr. Jak. Wolff »Entwurf zur Verminderung der Lagerfieber bey Armeen, nicht nur im Felde, sondern auch in den Winterquartieren«. Frankfurt a. M. 1791.

daten verheiratet waren, mußte auch für ihre Frauen in Krankheitsfällen und bei Entbindungen gesorgt werden. Das mit der 1781 eröffneten militärärztlichen Lehranstalt in Wien<sup>1)</sup> verbundene Militärspital für 1200 Personen enthielt auch zwei Krankensäle für schwangere Soldatenfrauen. In Bayern<sup>2)</sup> wurden, wie aus Akten vom Jahre 1781 hervorgeht, Garnisonhebammen angestellt.

## 5. Arbeiter und Dienstboten

Daß man die Arbeiter im 18. Jahrhundert auf ihre Arbeitsfähigkeit hin untersuchen ließ, wie man damals die Militärtauglichkeit der neu angeworbenen Soldaten prüfte, ist nicht feststellbar. Aber man befaßte sich schon frühzeitig mit den Krankheitsverhältnissen der Künstler und Handwerker.

Bemerkenswert ist es, daß die deutschen Ärzte des 18. Jahrhunderts sich anfangs eingehender mit den Leiden der Geistesarbeiter<sup>3)</sup>, d. h. der Hofleute, der Gelehrten<sup>4)</sup> (darunter der Mediziner, Apotheker, Theologen) sowie der Studenten und Mönche, als mit den Krankheiten der Handarbeiter beschäftigten<sup>5)</sup>. Aber auch den letzteren wandte sich die Aufmerksamkeit in weitem Umfange zu, was hier nun zu schildern ist.

Die Arbeitsverhältnisse im 18. Jahrhundert wurden, soweit es sich um die sozialen und wirtschaftlichen Zustände im allgemeinen handelt, oben (S. 177 ff.) erörtert; wir wiesen dort (S. 180) auch auf einige aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts stammende bildliche Darstellungen hin und bieten hier zwei die Arbeitsweisen der Schuhmacher und Schneider veranschaulichende Zeichnungen<sup>6)</sup> Chodowieckis vom Jahre 1770 (Abb. 58 und 59) dar.

Einen Einblick in die Gesundheitszustände der Arbeiter zur damaligen Zeit gewähren uns Angaben über die bei dieser Berufsgruppe beobachteten Krankheiten. Die Ärzte befaßten sich während des 18. Jahrhunderts, wie schon vereinzelt im 16. und 17. Jahrhundert (Bd. I, S. 131 bzw. 324 ff.), zunächst mehrfach mit den Krankheiten der Berg- und Hüttenarbeiter, so Joh. Gottl. Neumann<sup>7)</sup> 1721, C. L. Scheffler<sup>8)</sup> 1770 und L. F. B. Lentin<sup>9)</sup> 1779. Die hygienischen Verhältnisse der Arbeiter im allgemeinen schilderte

<sup>1)</sup> Th. Puschmann (S. 24, Anmerkung 2, dort S. 352).

<sup>2)</sup> Bayerisches Kriegsarchiv zu München [Akten A. XII. Nr. 2].

<sup>3)</sup> Chr. Fried. Daniel (Schr.-V., Nr. 30a, dort S. 148 bis 150) führte viele derartige Schriften an.

<sup>4)</sup> S. A. D. Tissot (S. 215, Anmerkung 2) sowie Joh. Chr. Gottl. Ackermann (S. 215, Anmerkung 3).

<sup>5)</sup> Eine umfangreiche Zusammenstellung der Arbeiten, die sich mit den Krankheitsverhältnissen der jeweiligen Geistes- und Handarbeiter beschäftigen, bietet C. F. A. Wildberg (S. 92, Anmerkung 1, dort S. 78 ff.).

<sup>6)</sup> Siehe S. 203, Anmerkung 3, dort Tafel 19.

<sup>7)</sup> Joh. Gottl. Neumann »Dissertation... de praeservandis metallicolarum morbis...«, Halle 1721.

<sup>8)</sup> Carl Lebrecht Scheffler »Abhandlung von der Gesundheit der Bergleute«, Chemnitz 1770.

<sup>9)</sup> L. F. B. Lentin (S. 115, Anmerkung 5).

Z. G. Huszty<sup>1)</sup> 1786. Besonders wertvoll sind die 1791 dargebotenen Ausführungen E. B. G. Hebenstreits<sup>2)</sup>; er legte unter anderem folgendes dar: Unter allen Künsten, Handwerksarten und sonstigen beruflichen Betätigungen gibt es kaum eine, die nicht mehr oder weniger die Gesundheit beeinträchtigt. Dies sei durch die Beschaffenheit der Stoffe, die zu gewinnen oder zu verarbeiten sind, die hierbei notwendigerweise angewandten Mittel, den Verbrauch geistiger und körperlicher Kraft, die Körperhaltung oder den Ort, an dem die Arbeit ver-



Abb. 58. Schuster.



Abb. 59. Schneider.

(Zeichnungen Chodowieckis 1770.)

richtet wird, bedingt. Wenngleich sich nicht alle Gefahren bei jeder Tätigkeit vermeiden ließen, so wäre doch schon die Verminderung der Gesundheitsschäden ein verdienstvolles Werk der Behörden. Am deutlichsten träten die gewerblichen Erkrankungen bei denjenigen zutage, die giftige Stoffe zu gewinnen oder zu verarbeiten haben und hierbei eine gesundheitswidrige Luft einatmen müssen, d. h. bei den Berg- und Hüttenarbeitern, Vergoldern, Blei- und Zinn gießern, Glas- und Spiegelglasarbeitern, Farbenreibern, Färbern, Gerbern, Salz- und Salpetersiedern. Die Regierungen sollten untersuchen lassen, ob sich nicht bei manchen Betrieben die schädlichen Stoffe durch unschädliche ersetzen ließen, und ob die Gesundheit der Arbeiter bei den jeweiligen Fabrikationsweisen nicht geschützt werden könnte. Auch auf die Verminderung der Unfälle, die bei manchen Berufsarten, so bei den Schornsteinfegern, Dachdeckern, Zimmerleuten, Arbeitern in Steinbrüchen, häufig vorkämen, müßte von Staats wegen hingewirkt werden.

Gewerbehygienische Statistiken hat Georg Adelman<sup>3)</sup> 1803 auf Grund der während der Jahre 1786 bis 1802 gewonnenen Erfahrungen im Institut für kranke Gesellen der Künstler und Handwerker zu Würzburg veröffentlicht. In dieser »Gewerbeklinik« wurden während der genannten Zeit 2741 kranke Handwerker behandelt. Das zahlenmäßige Verhältnis<sup>4)</sup> der Er-

<sup>1)</sup> Z. G. Huszty (S. 90, Anmerkung 6, dort Bd. 2, S. 462ff.)

<sup>2)</sup> E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 86ff.)

<sup>3)</sup> Georg Adelman »Über die Krankheiten der Künstler und Handwerker nach den Tabellen des Instituts für kranke Gesellen der Künstler und Handwerker in Würzburg von den Jahren 1786 bis 1802«, Würzburg 1803. — Man findet hier auch viele Bemerkungen über die hygienischen Zustände der Handwerksge-  
<sup>4)</sup> Es erkrankten also im Durchschnitt des ganzen Zeitraumes nur 18 v. H.

kranken zu der Gesamtzahl der Gesellen, die in Betracht kamen, kennzeichnen folgende Angaben:

Jahr	Gesellen	Kranke	Jahr	Gesellen	Kranke
1786 .....	844	108	Übertrag	8 541	1 535
1787 .....	944	117			
1788 .....	952	150	1795 ....	932	236
1789 .....	927	163	1796 ....	832	132
1790 .....	981	185	1797 ....	872	175
1791 .....	995	225	1798 ....	869	147
1792 .....	968	165	1799 ....	910	156
1793 .....	964	240	1800 ....	959	219
1794 .....	966	182	1801 ....	968	141
Seite ...	8 541	1 535	Zusammen	14 883	2 741

Die Ziffer der Verstorbenen während der genannten 16 Jahre belief sich auf 73, so daß also von den Erkrankten 2,66 v. H. und von der Gesamtheit der Gesellen 0,49 v. H. verschieden. Über die Todesursachen, die in den einzelnen Jahren bei den mannigfachen Berufszweigen festgestellt wurden, liegen folgende Mitteilungen vor:

Jahr	Krankheit	Zahl der Gestorbenen	Berufszweig
1786	Brustwassersucht .....	1	Altmacher
	Schwindsucht .....	4	Schlosser, Goldarbeiter, Gürtler, Schreiner
	Wasser- und Trommel-sucht	1	Zimmermann
	Faulfieber .....	1	Schreiner
1787	Lungensucht .....	1	Schuhmacher
1788	Schwindsucht .....	3	Buchbinder, Weber, Steinhauer
	Kopfverletzung .....	1	Maurer
1789	Schwindsucht .....	1	Altmacher
1790	Schwindsucht .....	1	Maurer
	Beinfraß an einer Rippe	1	Maurer
1791	Ruhr .....	1	Schneider
	Schwindsucht .....	1	Schuhmacher

Jahr	Krankheit	Zahl der Gestorbenen	Berufszeit
1792	Kopfverletzung . . . . .	1	Zimmermann
	Geschwür und Verhärtung im Unterleibe	1	Büttner
	Steckcatarrh . . . . .	1	Perückenmacher
1793	Schwindsucht . . . . .	2	Büchenschäfter, Schuh- macher
	Faul- und Schleimfieber	1	Strumpfweber
	Brustwassersucht . . . . .	1	Maurer
	Ruhr . . . . .	1	Schreiner
	Darmgicht . . . . .	1	Goldschlagler
1794	Schwindsucht . . . . .	2	Schuhmacher
	Lungenentzündung . . . . .	2	Schneider, Schuhmacher
	Verrückung des fünften Halswirbels vom sechs- ten	1	Schuhmacher
1795	Lungensucht . . . . .	5	Büchsenmacher, Barbier, Schuster, Weber, Schneider
	Entzündung der Eingeweide	2	Gerber, Weber
	Lungenentzündung . . . . .	3	Wagner, Gerber, Alt- macher
	Ruhr . . . . .	1	Schneider
1796	Brustwassersucht . . . . .	1	Maurer
	Lungensucht . . . . .	3	2 Schuhmacher, Weber
	Faulfieber . . . . .	2	Schuster, Schneider
	Nervenfieber . . . . .	1	Bäcker
	Abgeschossener Arm . . .	1	Schuster
1797	Nervenfieber . . . . .	1	Schlosser
	Lungensucht . . . . .	1	Schuhmacher
	Eitergeschwulst . . . . .	1	Schneider
	Faulfieber . . . . .	1	Schlosser
	Nieren-, Darm- und Leberentzündung	1	Schneider
	Hirnentzündung . . . . .	1	Bäcker
Wassersucht . . . . .	1	Wagner	
1798	Lungensucht . . . . .	1	Perückenmacher

Jahr	Krankheit	Zahl der Gestorbenen	Berufsweig
1799	Nervenfieber .....	2	Schreiner, Wagner
1800	Nervenfieber .....	4	Maurer, Schlosser, Gerber, Müller
	Engbrüstigkeit .....	1	Zimmermann
	Lungensucht .....	1	Schuhmacher
1801	Lungensucht .....	2	Schneider, Büttner
	Brustwassersucht .....	1	Bäcker
	Beinfaß .....	1	Maurer
	Fistuloses Geschwür an der Leber	1	Schuster
	Nervenfieber .....	1	Bäcker
	Lymph. Geschwulst am Schenkel	1	Schneider

Unter den im 18. Jahrhundert geschaffenen Maßnahmen zur Wiederherstellung erkrankter Arbeiter und Dienstboten sind vor allem die Krankenkassen hervorzuheben. Daß es solche Einrichtungen bereits im 13. bis 16. Jahrhundert gab, legten wir früher (Bd. I, S. 215 bis 217) dar. Die während des 18. Jahrhunderts geschaffenen Kassen in Mannheim (1787), Karlsruhe (1785 bzw. 1791), Würzburg<sup>1)</sup> (1786), Bamberg (1790) und Hamburg (1794) schilderten wir oben (S. 86 bis 88). Hier ist noch anzuführen, daß, nach den von Braune<sup>2)</sup> 1798 veröffentlichten Angaben, die Schneidergesellen in Leipzig damals seit langer Zeit ein eigenes Krankenhaus hatten. In manchen Staaten suchte man durch Dienstbotenordnungen für eine geeignete Verpflegung erkrankter Dienstboten zu sorgen. Eine Würzburger<sup>3)</sup> Vorschrift vom 22. September 1749 bestimmte, daß die Dienstherrschaft den Dienstboten (Bedienten oder Magd), der sich im Falle der Erkrankung zu seinen Eltern, Freunden oder sonst wohin begeben wollte, nach erfolgter Genesung wieder in Dienst zu nehmen oder ihn mit einem entsprechenden Geldbetrag zu entschädigen hat. Nach der »Gesindeordnung für die vorderösterreichische<sup>4)</sup> Stadt Freiburg i. B.« vom 29. November 1782 war die Herrschaft zwar nicht verpflichtet, einen erkrankten Dienstboten in ihrem Hause zu behalten, sie mußte aber dann die Verpflegung in einem Freiburger Krankenspital tragen und im voraus den Lohn für das ganze Vierteljahr, in dem die Erkrankung erfolgte, zahlen; die Herrschaft brauchte jedoch in diesem Falle den wiedergenesenen Dienstboten nicht mehr anzustellen.

<sup>1)</sup> Bei Georg Adelman (S. 254, Anmerkung 3, dort S. 11 und 12) findet man Angaben über Beitragszahlungen und Leistungen.

<sup>2)</sup> Chr. Gottfr. C. Braune (S. 107, Anmerkung 6, dort S. 10).

<sup>3)</sup> »Sammlung d. hochfürstl.-würzburgischen Landesverordnungen«, Teil 2, S. 539 ff., Würzburg 1776.

<sup>4)</sup> Jos. Petzek (S. 230, Anmerkung 9, dort Bd. 2, S. 422).